

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 30.01.2020, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 28.11.2019, Nr. 14/2019
- TOP 3 EKVO Kanalsanierung Einzugsgebiet RÜ-E 6
hier: Vorstellung und Freigabe Sanierungskonzept
- TOP 4 Erneuerung Abwasserkanal Backgasse
hier: Vergabe von Bauleistungen
- TOP 5 Bürgerbegehren gemäß § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg
(GemO) zur Windkraftnutzung auf dem "Hebert" in Eberbach
hier: Widerspruch gegen den Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit
des Bürgerbegehrens
- TOP 6 Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses, Abteilung Stadt
hier: Vergabe von Leistungen zur Erstellung der Freianlage
- TOP 7 Aufbau eines Hochwasserschutzregisters
Satzungsbeschluss
- TOP 8 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-
Schönbrunn gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB)
a) Beschlussfassung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4
Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB;
b) Beschlussfassung zu dem Anhörungsergebnis der frühzeitigen
Bürgerbeteiligung
(§ 3 Abs. 1 BauGB);
c) Billigung des geänderten Entwurfes einschließlich der Begründung mit
Umweltbericht;
d) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes
einschließlich
der Begründung mit Umweltbericht;
- TOP 9 Entwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 4961 der Gemarkung
Eberbach, Kerfenwiesen gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-
Württemberg (StrG)

TOP 10 Erhöhung der allgemeinen Preise der Grund-/Ersatzversorgung für die Sparte Strom zum 01.04.2020

TOP 11 StEp 2030
hier: Gesellschaftsvertrag und der Ergebnisabführungsvertrag der zukünftigen Stadtwerke Eberbach GmbH

TOP 12 Annahme von Geld- und Sachspenden

TOP 13 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-291

Datum: 28.10.2019

Beschlussvorlage

EKVO Kanalsanierung Einzugsgebiet RÜ-E 6
hier: Vorstellung und Freigabe Sanierungskonzept

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	14.11.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Das Sanierungskonzept wird in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, anerkannt und ohne grundhafte Straßenerneuerung zur Weiterbearbeitung freigegeben.
2. Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme „Kanalerneuerung Einzugsgebiet RÜ-E 6“ in geschätzter Höhe von 1.649.000 € erfolgt über den Investitionsauftrag I53800001160. Die benötigten Mittel sind für den Haushalt 2020 bereitzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- 1) Für die Stadt Eberbach mit Ortsteilen wird sukzessive ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt. Bisher wurden zwei Abschnitte mit einer Gesamtlänge von 26 km in Gänze fertiggestellt.

Bei den untersuchten Abschnitten wurden folgende Aufgaben erledigt:

- 1) Vermessung der Kanalisation
- 2) Optische Inspektion der Kanalisation und deren Auswertung
- 3) Hydraulische Überrechnung der Kanalisation
- 4) Erstellung eines Sanierungskonzeptes

Für den 3. und 4. Abschnitt mit einer Untersuchungslänge von 25,5 km, ist die Vermessung und optische Inspektion der Kanalisation abgeschlossen. Aktuell läuft die hydraulische Überrechnung der Kanalisation. Im Anschluss wird das Sanierungskonzept erstellt.

Die Vorstellung der Untersuchungsergebnisse und des Sanierungskonzeptes für die beiden Abschnitte soll Anfang 2020 erfolgen.

Für einen Teilbereich des 4. Abschnitts, des Einzugsgebiets RÜ-E 6, wurde das Sanierungskonzept vom beauftragten Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn vorgezogen und der Verwaltung vorgelegt.

- 2) In der vorliegenden Beschlussvorlage soll das Sanierungskonzept für das Einzugsgebiet RÜ-E 6 vorgestellt und zur weiteren Planung freigegeben werden.

2. Sanierungskonzept Einzugsgebiet RÜ-E 6

Das Einzugsgebiet RÜ-E 6 wird durch den Ohrsberg, die Neue Dielbacher Straße und die Holderbach eingegrenzt.

Auf Grundlage der optischen Inspektion und der hydraulischen Überrechnung der Kanalisation, wurde das Sanierungskonzept erstellt, welches folgende Maßnahmen aufzeigt:

- 1) In der Friedrichsdorfer Landstraße sind hydraulische Schwachstellen zu beseitigen. Die Maßnahme ist bereits im Wasserrecht der Baugebiete Wolfs- und Schafacker enthalten. Es ist ein Austausch des Kanals auf einer Länge von ca. 170 m notwendig.

Kostenannahme einschl. Straßenwiederherstellung 435.000 € brutto

- 2) Zudem sind Maßnahmen am Regenüberlauf RÜ-E 6 erforderlich:
- Anbindung eines neuen Zulaufkanals (DN 1200 statt DN 1000)
 - Erneuerung der Überlaufschwelle
 - Anbringung eines Grobstoffrückhalts
 - Anbringung eines Drosselschiebers
 - Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung

Kostenannahme 70.000 € brutto

- 3) In der Friedrichsdorfer Landstraße ist neben den hydraulischen Schwachstellen ein Austausch von Kanalhaltungen mit einer Gesamtlänge von zusätzlich 340 m notwendig, da der bauliche Zustand so mangelhaft (Zustandsklasse 0) ist, dass eine Sanierung in geschlossener Bauweise nicht sinnvoll ist.

Kostenannahme einschl. Straßenwiederherstellung 440.000 € brutto

- 4) Die verbleibenden schadhaften Haltungen im Einzugsgebiet RÜ-E 6 sollen wie folgt saniert werden:

Kostenannahme brutto			
Zustandsklasse	Reparatur	Renovierung	Erneuerung
0	80.000 €	66.000 €	390.000 €
1	43.000 €	28.000 €	32.000 €
2	50.000 €	0 €	15.500 €
Gesamt	173.000 €	94.000 €	437.000 €

Die Gesamtkosten der Punkte 1 bis 4 werden im Rahmen einer Kostenannahme auf rund 1.649.000 € brutto geschätzt.

Es wird vorgeschlagen, die unter Punkt 1 bis 3 genannten Maßnahmen an ein Planungsbüro zu vergeben und die Maßnahme unter Punkt 4 an ein weiteres

Planungsbüro zu vergeben. Durch die getrennte Abarbeitung soll die Planung und Umsetzung beschleunigt werden.

Wie mit Beschlussvorlage 2018-044 dem Bau- und Umweltausschuss am 07. Juli 2018 dargestellt, laufen für verschiedene Sonderbauwerke (9 x RÜ, 2 x RÜB) die wasserrechtlichen Genehmigungen aus.

In Abstimmungsgesprächen mit dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, wurde der Umfang der vorzulegenden Unterlagen vorabgestimmt. Neben den ingenieurtechnischen Unterlagen ist auch eine gewässerökologische Untersuchung Bestandteil der zu übergebenden Unterlagen.

Mit der gewässerökologischen Untersuchung soll nach Wasserhaushaltsgesetz aufgezeigt werden, dass das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des Gewässerzustandes aus ökologischer Sicht eingehalten wird.

Die gewässerökologische Untersuchung ist sehr zeitaufwendig und soll im April 2020 abgeschlossen werden. Mit der Untersuchung ist die Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH aus Walldorf beauftragt.

Mit der Neubeantragung der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Bioplan Ingenieurgesellschaft aus Sinsheim beauftragt.

3. Straßenerneuerung

In der Friedrichsdorfer Landstraße sind zahlreiche verschiedene Aufgrabungen vorhanden. Verdrückungen sind außerhalb der Aufgrabungen kaum vorhanden, was auf einen ausreichend stabilen Straßenoberbau schließen lässt. Der Ausbaustandard entspricht noch der ehemaligen Nutzung als klassifizierte Straße. Im Hochwasserfall wird die Straße als Umleitungsstrecke genutzt.

Im Zuge der Kanalsanierung im Bereich der Friedrichsdorfer Landstraße vom Knotenpunkt Friedrichsdorfer Landstraße / Hohenstauferstraße bis zum Knotenpunkt Friedrichsdorfer Landstraße / Neue Dielbacher Straße, könnte eine grundlegende Straßenerneuerung erfolgen.

Die Gesamtkosten für den Straßenbau werden im Rahmen einer Kostenannahme außerhalb der Leitungsrampen auf rund 1.020.000 € brutto geschätzt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Kanalsanierungen ohne begleitende grundlegende Straßenerneuerung in der Friedrichsdorfer Landstraße weiterzuverfolgen.

Durch die Nutzung der Straße als Umleitungsstrecke kann keine grundsätzliche Änderung der Aufteilung des vorhandenen Straßenraums vorgenommen werden.

In der weiteren Planung werden betroffene Versorgungsunternehmen angefragt, ob begleitende Maßnahmen vorgesehen sind. Entsprechend der Rückmeldung, sollen dann die auf die Stadt Eberbach entfallenden Kosten einer Deckenerneuerung aufgezeigt werden.

Eine Entscheidung soll durch den Gemeinderat im Rahmen der Vorstellung der Entwurfsplanung erfolgen.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme „Kanalerneuerung Einzugsgebiet RÜ-E 6“ in geschätzter Höhe von 1.649.000 € erfolgt über den Investitionsauftrag I53800001160. Die benötigten Mittel sind für den Haushalt 2020 bereitzustellen.

5. Weiteres Vorgehen

- a) Nach Freigabe des Sanierungskonzepts sollen wie oben beschrieben die Planungen in der Friedrichsdorfer Landstraße vom übrigen Einzugsgebiet getrennt abgearbeitet werden. Entsprechende Honorarangebote bis einschließlich Leistungsphase 3 sollen angefordert und entsprechend der Zuständigkeitsordnung vergeben werden.
- b) Nach Vorliegen des ökologischen Gutachtens soll für das RÜ-E 6 die wasserrechtliche Genehmigung erneuert werden. Die weiteren Planungen in der Friedrichsdorfer Landstraße sollen, soweit möglich, parallel aufgestellt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Keine

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-345

Datum: 17.12.2019

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Erneuerung Abwasserkanal Backgasse
hier: Vergabe von Bauleistungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	16.01.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Ausschreibung zur „Erneuerung Abwasserkanal Backgasse“ wird nach VOB Teil A, § 17 Abs. 1 Nr. 3 „Andere schwerwiegende Gründe“, aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt eine beschränkte Ausschreibung nach VOB Teil A zur Erneuerung des Abwasserkanals Backgasse durchzuführen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

- a) Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung wurde im Jahre 2013/2014 die Kanalisation im Kernstadtgebiet mittels TV Inspektion untersucht und in eine Zustandsbewertung überführt.
- b) Hierbei wurde unter anderem festgestellt, dass in der Backgasse zwei Kanalhaltungen dringend sanierungsbedürftig sind. Die vorgefundenen Schadensbilder, wie Infiltration, verschobene Rohrverbindungen und schadhafte Anschlüsse ließen eine Reparatur oder Renovierung in geschlossener Bauweise nicht zu.
- c) Aufgrund dessen wurde dieser Sanierungsabschnitt von der in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten geschlossenen Kanalsanierung ausgenommen und durch das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR eine separate Entwurfsplanung erstellt.
- d) Die Entwurfsplanung wurde dem Bau- und Umweltausschuss am 4. April 2019 zur Beratung vorgelegt.

- e) Aufgrund der Komplexität der Sanierungsmaßnahme wurde die Stadtverwaltung vom Ausschuss beauftragt, auf die Eigentümer zuzugehen und diese über die geplante Sanierung zu informieren. Anschließend soll die Beschlussvorlage erneut dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- f) Am 12. Juni 2019 wurden die Eigentümer im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Rathaus über die bevorstehende Kanalsanierung informiert.
- g) Die Entwurfsplanung wurde am 26. September 2019 durch den Gemeinderat freigegeben.
- h) Im Anschluss an die Gemeinderatsitzung fand eine öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen statt.

2. Vorstellung Submissionsergebnis

Die Bauleistungen wurden öffentlich nach VOB Teil A ausgeschrieben. Es wurden von sechs Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zwei Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt und ihr Angebot fristgerecht eingereicht.

Die Submission fand am 04. Dezember 2019, 11:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach statt.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässen, liegt der abgegebene Angebotspreis 26 Prozent über dem bepreisten Leistungsverzeichnis des planenden Ingenieurbüros.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A stellt die Kostensteigerung einen „anderen schwerwiegenden Grund“ dar. Das Submissionsergebnis überschreitet den angesetzten Auftragswert deutlich.

Die Ausschreibung kann aufgehoben und erneut beschränkt ausgeschrieben werden.

Zur Aufhebung der Ausschreibung wurde die Einschätzung des Kommunalrechtsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt eingeholt.

3. Finanzierung

Die benötigten Mittel zur erneuten Ausschreibung und Umsetzung der Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2020 angemeldet.

4. Weitere Vorgehensweise

- a) Nach Beschluss des Gemeinderates soll die Maßnahme erneut beschränkt in den Losen Erdarbeiten und Erneuerung Kanal aufgeteilt ausgeschrieben werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-004/1

Datum: 20.01.2020

Beschlussvorlage

Bürgerbegehren gemäß § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zur Windkraftnutzung auf dem "Hebert" in Eberbach
hier: Widerspruch gegen den Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet gemäß §§ 72 und 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass dem Widerspruch vom 13.10.2019 gegen den Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ in Eberbach nicht abgeholfen und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständiger Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird.

Sachverhalt / Begründung:

Am 23.07.2019 wurde der Verwaltung gem. § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ein Bürgerbegehren eingereicht.
Zur Prüfung der Rechtslage hat die Verwaltung einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht hinzugezogen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 gemäß Beschlussvorlage Nr. 2019-209 festgestellt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Mit Bescheid vom 26.09.2019 wurde die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens an die drei Vertrauenspersonen mitgeteilt.

Am 14.10.2019 ging bei der Verwaltung ein Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Als erlassende Behörde hat die Stadt Eberbach nun über Abhilfe oder Nichtabhilfe zu entscheiden. Zuständiges Organ ist hier der Gemeinderat.

Auch für diese Prüfung hat die Verwaltung einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu Rate gezogen. Nachfolgend nun die Stellungnahme:

I. Sachverhalt:

Am 19.09.2019 hatte der Gemeinderat entschieden, dass das am 23.07.2019 eingereichte Bürgerbegehren zur Windkraftnutzung auf dem "Hebert" in Eberbach unzulässig ist. Diese Entscheidung wurde den 3 im Bürgerbegehren genannten Vertrauenspersonen durch Bescheid vom 20.09.2019 bekanntgegeben. Hiergegen hat eine der Vertrauenspersonen – Herr Lothar Jost –, nachfolgend "Widerspruchsführer" genannt, mit Schreiben vom 13.10.2019, eingegangen bei der Stadt Eberbach am 14.10.2019, Widerspruch eingelegt. Er hat diesen Widerspruch mit Schreiben vom 02.11.2019, eingegangen bei der Stadt Eberbach am 04.11.2019, begründet. Die Widerspruchsbegründung ist recht ausführlich und erstreckt sich über 10 Seiten. Auf die dort vorgebrachten Argumente wird unten im Rahmen der Begründung des Beschlussantrages eingegangen.

II. Rechtslage:

1.

Nach § 72 ff VwGO hat die Stadt Eberbach als die den angegriffenen Bescheid erlassende Behörde über die Abhilfe zu entscheiden. Hilft sie dem Bescheid nicht oder nicht vollständig ab, so hat sie den Widerspruch der zuständigen Behörde zur Entscheidung über den Widerspruch vorzulegen. Über die Abhilfe oder Nichtabhilfe hat das innerhalb der Stadt Eberbach für die ursprüngliche Entscheidung zuständige Organ zu entscheiden, hier also der Gemeinderat (vgl. hierzu Funke-Kaiser in Baader, VwGO, 7. Aufl., § 72, Rn 10).

Bei der Entscheidung über die Abhilfe des Widerspruchs ist durch die Ausgangsbehörde eine umfängliche Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung vorzunehmen (Funke-Kaiser in Baader, a.a.O., § 72, Rn 8). Wenn – wie hier – Gegenstand der Entscheidung eine gebundene Verwaltungsentscheidung ist, beschränkt sich die Entscheidung auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheids, hier also der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Gelangt der Gemeinderat zur Entscheidung, dass seine ursprüngliche Entscheidung, mit der er die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hat, rechtmäßig ist, so ist dem Widerspruch nicht abzuhelpfen, sondern der Widerspruch der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Widerspruch ist abzuhelpfen, wenn er begründet ist. Ein Widerspruch ist begründet, wenn die angegriffene Entscheidung rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt. Es ist allgemein anerkannt, dass jeder einzelne Unterzeichner eines Bürgerbegehrens dann durch eine Entscheidung über die Unzulässigkeit dieses Bürgerbegehrens in seinen Rechten verletzt wäre, wenn diese Entscheidung rechtswidrig wäre, also das Bürgerbegehren tatsächlich zulässig gewesen wäre. Insofern besteht an der Widerspruchsbeugnis des Widerspruchsführers kein Zweifel. Auch im Übrigen ist der Widerspruch formal wirksam, also zulässig. Nachfolgend wird daher geprüft, ob der Widerspruch auch begründet ist, ob also die Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Eberbach über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtswidrig war.

2.

Der Gemeinderat hat seine Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens in seiner Sitzung vom 19.09.2019 im Wesentlichen auf folgende Argumente gestützt:

- Bei dem Bürgerbegehren handelt es sich um ein sogenanntes "kassatorisches" Bürgerbegehren, nämlich um ein solches, dass die Entscheidung des Gemeinderats aus seiner Sitzung vom 21.02.2019 aufheben, also "kassieren", sollte. Hierfür aber war die nach § 21 Abs. 3 S. 3 GemO zu beachtende 3-Monats-Frist nicht eingehalten;
- dem Bürgerbegehren fehlt es außerdem an einer ausreichenden Begründung;
- schließlich fehlt es an einer hinreichend bestimmten, entscheidungsfähigen Frage.

3.

Der Widerspruchsführer legt auf insgesamt 10 Seiten und unter 5 Gliederungsziffern I-V dar, weshalb die ihm bekanntgegebene Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtswidrig sei und daher sein Widerspruch Erfolg haben müsse. Auf diese Argumente wird nachfolgend jeweils unter Bezugnahme auf die Gliederungsziffern des Widerspruchsschreibens eingegangen.

– Zu I.

Mit den entsprechenden Ausführungen unter dieser Gliederungsziffer befasst sich der Widerspruchsführer kritisch mit den einleitenden Ausführungen in dem ihm übermittelten Bescheid (dort unter "Rechtliche Würdigung Ziffer 1"), wonach die Zulässigkeitsentscheidung, die der Gemeinderat nach § 21 Abs. 4 GemO getroffen hatte, eine reine Rechtsfrage sei, bei der ihm kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum eröffnet sei. Der Widerspruchsführer greift dies mit Ausführungen an, wonach der Begriff des Ermessens vieldeutig sei. Es gebe ein Ermessen, das bei jeder Rechtsfindung "zwangsläufig" auszuüben sei. Ein solches Ermessen sei "jeglicher rechtlicher Überlegung oder Tätigkeit immanent". In diesem Sinne will der Widerspruchsführer unter Ermessen alle "Wertungen, Abwägungen, Auslegungen, Schlussfolgerungen etc." verstehen. Bei all solchen Tätigkeiten sei eine Ermessensausübung unverzichtbar. Deswegen – so sind die weiteren Ausführungen des Widerspruchsführers zu verstehen – habe es der Gemeinderat versäumt, sich eigene Gedanken zu machen, tatsächlich habe er nicht "den geringsten Beitrag an eigener Überlegung" beigesteuert und habe schließlich deswegen gegen ein gesetzliches Leitbild des § 21 GemO verstoßen, indem er unkritisch eine Stellungnahme des von der Gemeinde beauftragten Rechtsanwalts übernommen habe.

Diese Ausführungen des Widerspruchsführers sind rechtlich unzutreffend. Die Gemeinde ist innerhalb der dreiteiligen Staatsgliederung der Exekutive, also der gesetzvollziehenden Gewalt, zugeordnet, nicht der Legislative (gesetzgebende Gewalt) oder der Judikative (rechtsprechende Gewalt). Die gesetzvollziehende Gewalt ist an das Gesetz gebunden und im Grundsatz der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Nur dort, wo ihr das Gesetz einen Spielraum eröffnet, ist dieser einer Kontrolle durch die Gerichte entzogen. Hierfür gibt es nur 2 anerkannte Fallgruppen, nämlich das Ermessen und die Fälle des von der Rechtsprechung nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraums. Keiner dieser beiden Fälle liegt vor. Das Ermessen ist daran zu erkennen, dass typischerweise auf der Rechtsfolgenseite einer Norm davon die Rede ist, dass die Verwaltung etwas "kann" oder "soll". § 21 GemO eröffnet ein solches Ermessen nicht. Beurteilungsspielräume sind seltene Fälle, in denen nachträglich eine Überprüfung deswegen nicht mehr stattfinden kann, weil sich die Situation nachträglich nicht wiederholen lässt. Typisches und nahezu einziges Beispiel ist die Prüfungssituation, bei der der Eindruck, den die Prüfer in einer mündlichen Prüfung mit mehreren Kandidaten gewonnen haben, nicht nachträglich überprüft werden kann. All solche Fälle liegen hier nicht vor. Soweit der Widerspruchsführer meint, etwa im Rahmen von "Wertungen, Abwägungen, Auslegungen und Schlussfolgerungen" sei ein Bereich eröffnet, bei dem die Verwaltung entweder in die eine Richtung oder in die andere Richtung entscheiden könne, lässt sich dies mit der gesamten Dogmatik des Verwaltungsrechts nicht in Übereinstimmung bringen. Tatsächlich ist es gerade nicht so, dass dann, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, mehrere Auslegungen zutreffend sind. Es liegt in der konkreten Situation gerade kein Fall vor, in dem sowohl die Entscheidung über die Zulässigkeit wie auch über die Unzulässigkeit rechtmäßig sein könnte, wie dies Gegenstand der oben genannten Fälle des Ermessens und des der Verwaltung eingeräumten Beurteilungsspielraums ist.

Es ist im Übrigen Aufgabe der Gemeinde und Ausdruck ihrer Verantwortung für rechtmäßiges Handeln, dann, wenn sie sich ihrer Beurteilung in einer schwierigen Rechtsfrage nicht sicher ist, rechtlichen Rat einzuholen. Folgt sie einem solchen eingeholten Rechtsrat, ist dies unter keinem Gesichtspunkt angreifbar. Ein Leitbild, wonach § 21 GemO vorgebe, sich von eingeholten Stellungnahmen zu lösen und gleichsam zu einer Art "freien Rechtsfindung" zu kommen, besteht nicht. Wie der Widerspruchsführer zum Ergebnis

gelangt, dass der Gemeinderat die von ihm eingeholte Stellungnahme "unkritisch" übernommen haben soll, wird nicht erkennbar und vom Widerspruchsführer auch nicht dargelegt.

– Zu II.

Hier befasst sich der Widerspruchsführer ausführlich mit dem Kern der ablehnenden Entscheidung des Gemeinderats. Der Gemeinderat hatte – vgl. oben – das Bürgerbegehren vor allem deswegen abgelehnt, weil es sich um ein kassatorisches, aber verfristetes Bürgerbegehren gehandelt hat. Im Wesentlichen legt der Widerspruchsführer dar, dass zentral folgender Unterschied zwischen dem Beschluss des Gemeinderats einerseits und dem Bürgerbegehren andererseits sei:

In dem Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2019 sei es im Wesentlichen oder jedenfalls als ebenfalls zentralem Gesichtspunkt darum gegangen, ob gerade das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der windhöffigen Flächen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 8641 fortgesetzt werden solle. Mit diesem Interessebekundungsverfahren habe sich jedoch das Bürgerbegehren, wie es am 23.07.2019 eingereicht worden sei, nicht befasst. Lediglich aufgrund einer vom Widerspruchsführer sogenannten "dubiosen Auslegung" seitens der Stadt bzw. ihres anwaltlichen Beraters sei schließlich der Eindruck erweckt worden, dass mit dem Bürgerbegehren die Aufhebung des Beschlusses vom 21.02.2019 begehrt werde. Diese dubiose Auslegung sei mithilfe unzulässiger Mittel, nämlich einer sprachlich und inhaltlich "völlig verzerrten" Darstellung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.02.2019, eingeleitet worden. Das Bürgerbegehren habe nicht auf das Interessenbekundungsverfahren abgestellt, sondern habe gerade keinen konkreten Vermarktungsweg aufzeigen sollen.

Es sei schließlich unzulässig, bei der Auslegung des Beschlusses des Gemeinderats vom 21.02.2019 auf andere Gesichtspunkte abzustellen als auf den Antrag selbst und die vom Gemeinderat genehmigte Niederschrift. Da es sich nicht um ein kassatorisches Bürgerbegehren handele, könne es auch nicht nach § 21 Abs. 3 S. 3 GemO verfristet sein. Diesbezüglich folgen sodann im Wesentlichen auf Seite 4 der Widerspruchsbegründung noch fürsorgliche Ausführungen, die allerdings nicht über das hinausgehen, was der Widerspruchsführer bereits zuvor dargelegt hat. Sinngemäß sind die dortigen Ausführungen wohl so zu verstehen, dass dann, wenn es sich nicht um ein kassatorisches Bürgerbegehren handelt, eine Verfristung auch nicht vorliegen könne.

Letzteres ist zutreffend, allerdings die Prämisse – es handele sich nicht um ein Bürgerbegehren, das den Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2019 aufheben ("kassieren") wolle – unzutreffend.

Um ein kassatorisches Bürgerbegehren handelt es sich immer dann, wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet. Als kassatorisch ist ein Bürgerbegehren nicht erst dann anzusehen, wenn es die vollständige Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Ziel hat. Es reicht vielmehr aus, wenn es eine vom Beschlusskonzept wesentlich abweichende Lösung anstrebt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, B. v. 19.12.2016 [vgl. dort Leitsätze 1 und 2 sowie Rn. 29 – jeweils zitiert nach juris]). Gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet sich ein Bürgerbegehren dann, wenn es sich gegen den Kern des Gemeinderatsbeschlusses wendet.

Der Kern der Gemeinderatsentscheidung vom 21.02.2019 betraf gerade nicht das Interessenbekundungsverfahren, sondern richtete sich gegen die Vermarktung der windhöffigen Fläche auf dem streitgegenständlichen Grundstück im Bereich des Heberts. Dies ergibt sich schon aus dem in der Sitzung vom 21.02.2019 abgelehnten Antrag selbst wie auch aus der mitgeteilten Begründung, die sich im Wesentlichen damit befasste, ob – nachdem eine gemeinsame Vermarktung der Landesflächen aufgrund der im Januar abgelehnten Kooperationsvereinbarung nicht mehr erreichbar war – dargelegt wurde, dass

nun nur noch eine Vermarktung der gemeindeeigenen Flächen angestrebt werden könne. Dass es gerade im Kern um die Frage der Vermarktung von geeigneten Windkraftstandorten auf dem Grundstück ging, zeigt sich im Übrigen aus der Niederschrift zu der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2019 und gerade nicht aus sonstigen Umständen, wie der Widerspruchsführer in seinen Ausführungen auf Seite 3 unten (vorletzter Absatz) glauben machen will. Dass nicht nur der Beschluss selbst, sondern alle erkennbaren Umstände für die Auslegung des Erklärungsinhalts eines Gemeinderatsbeschlusses von Bedeutung sind, ergibt sich auch aus der diesbezüglich einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18.06.1990 (Az.: 1 S 657/90 – vgl. dort Leitsatz 3). Sonstige, außerhalb dieser zur Auslegung heranzuziehende, Quellen hat die Gemeinde zur Beurteilung des Kerns des Beschlusses vom 21.02.2019 nicht herangezogen.

Der Gemeinderat hat sich am 21.02.2019 gegen eine Fortsetzung der Vermarktungsbemühungen der windhöffigen Flächen entschieden.

Hätte das Bürgerbegehren mit der dargestellten Fragestellung

"Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewinn "Hebert" das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?"

im Ergebnis, also nach Durchführung eines gleichlautenden Bürgerentscheids, Erfolg, dann würde dadurch der Beschluss des Gemeinderats – keine Fortsetzung der Vermarktungsbemühungen – aufgehoben, also kassiert. Die Gemeinde wäre mit anderen Worten bei einem Erfolg eines Bürgerentscheides auf Grundlage des Bürgerbegehrens gezwungen, sich über seine Entscheidung vom 21.02.2019 – keine Fortsetzung der Vermarktungsbemühungen – hinwegzusetzen. Auf die Frage des Verfahrens – Interessenbekundungsverfahren Ja oder Nein – kommt es nicht an, weil dies nicht den Kern der Entscheidung des Gemeinderats aus dem Februar 2019 berührt. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen des Widerspruchsführers selbst (vgl. Seite 9 oben der Widerspruchsbegründung), dass das Interessenbekundungsverfahren nur ein Oberbegriff für ein sehr weit gefasstes Verfahren ist, mit dem die Vermarktung in Angriff genommen werden kann.

Zusammenfassend: Der Gemeinderat hat sich am 21.02.2019 im Kern dafür entschieden, die gemeindeeigenen Flächen auf dem Hebert nicht für Windkraft zur Verfügung zu stellen. Bei einem Erfolg des Bürgerbegehrens und nachfolgenden Bürgerentscheides würde die Entscheidung des Gemeinderats vom 21.02.2019 aufgehoben, also kassiert. Deswegen handelt es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren, bei dem die Frist des § 21 Abs. 3 S. 3 GemO zu beachten war, allerdings nicht eingehalten, sondern – wie in der Beschlussvorlage zur Gemeinderatssitzung vom 19.09.2019 und dem angegriffenen Bescheid ausführlich dargelegt – erheblich, nämlich um ca. 2 Monate, überschritten wurde. Dies macht das Bürgerbegehren unzulässig.

– Zu III.

Der Widerspruchsführer legt ferner dar, dass auch die Mängel der Begründung, wie sie in dem Bescheid aufgeführt werden, tatsächlich nicht bestünden. Diesbezüglich führt er zunächst aus, dass das Bürgerbegehren mit einer Begründung versehen sei. Er schließt daraus, dass damit das gesetzlich erforderliche Kriterium unstreitig erfüllt sei. Er ergänzt sodann, dass an die Formulierung und Form der Begründung keine besonderen Anforderungen zu stellen seien.

Tatsächlich habe es auch keine Verständnisschwierigkeiten gegeben, wie sich daraus schlussfolgern lasse, dass es "im Zuge der Aufstellung der Unterschriftenlisten keine einzige Nachfrage gegeben" habe, wie die Frage eigentlich zu verstehen sei.

Tatsächlich verkennt der Widerspruchsführer damit den Kern der Bedenken gegenüber der Begründung des Bürgerbegehrens, wie sie sich auf Seiten 8 bis 9 oben der ihm zugestellten Entscheidung ergibt. Eine wesentliche Darstellung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist – auch wenn die Anforderungen ansonsten gering sind – zu verlangen. Hier jedoch fällt die Fragestellung und die Begründung (mit Ausnahme dreier Worte – "immer bedrohlicherer Klimawandel") vollständig auseinander: Der Widerspruchsführer versucht darzulegen, dass das Bürgerbegehren so formuliert sei, dass alle zustimmen könnten, ganz egal, ob sie für die Windkraft oder gegen die Windkraft seien. Im Kern gehe es nämlich bei dem Bürgerbegehren nur darum, überhaupt ein Bürgerbegehren durchzuführen, ohne eine wie auch immer geartete Vorprägung für oder gegen Windkraft. So hätte es durchaus auch Personen gegeben – insbesondere aus Umlandgemeinden –, die hätten unterschreiben wollen, um auf diese Weise die Windkraftnutzung dort zu Fall zu bringen. Tatsächlich aber ist das Bürgerbegehren, also die Frage, zu der Unterschriften gesammelt wurden, wie folgt formuliert:

"Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewinn "Hebert" das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?"

Nach der Vorstellung des Widerspruchsführers hätten auch Personen, die gerade dagegen sind, dass die Stadt Eberbach die Fläche für Windkraft zur Verfügung stellt, unterschreiben sollen, also damit zum Ausdruck bringen sollen, dass sie "dafür" sind, nur um zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn der Bürgerentscheid durchgeführt wird, mit "Nein" stimmen zu können. Gerade dieses Auseinanderfallen von Frage einerseits und Begründung andererseits zeigt, dass die Begründung das Bürgerbegehren nicht trägt. Die Begründung befasst sich nämlich damit, dass es sinnvoll sei, wenn die Gemeinde Eberbach ihre Entscheidung über die Frage von Windkraftnutzung auf dem Hebert im Wege eines Bürgerbegehrens trifft. Wenn dies das Anliegen gewesen wäre, hätte tatsächlich gefragt werden müssen:

"Soll ein Bürgerentscheid zur Frage der Windkraftnutzung auf dem Hebert durchgeführt werden?"

Mit dieser – jedoch nicht gestellten – Frage befasst sich die Begründung und gibt – lediglich – mit ihrem Verweis auf den "immer bedrohlicheren Klimawandel" zu verstehen, dass sie selbst das von ihr in der Frage formulierte Anliegen unterstützt.

Die vom Bürgerbegehren tatsächlich gestellte Frage hätte sich in ihrer Begründung mit einem Abwägen des Für und Wider gerade der Windkraftnutzung auf dem Hebert befassen müssen und nicht mit einer Begründung, wonach Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Frage der Windkraftnutzung sinnvolle Instrumente seien.

– Zu IV.

Schließlich wendet sich der Widerspruchsführer gegen die Beurteilung, wonach die Frage nicht hinreichend klar formuliert sei. Er gibt zunächst an, dass das Bürgerbegehren 2 Ziele gehabt habe, nämlich "die gestellte Frage beantwortet zu bekommen" und außerdem, dass die Beantwortung gerade durch einen Bürgerentscheid erfolgen solle. Tatsächlich ist ein Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheids gerichtet und ein solcher Bürgerentscheid wiederum nur zulässig, wenn die Grenzen des § 21 GemO beachtet werden. Eine der materiellen Anforderungen, die § 21 GemO an ein Bürgerbegehren stellt, ist, dass der Bürgerentscheid eine vollzugsfähige Maßnahme mit Entscheidungscharakter betreffen muss. Es darf sich gerade nicht um eine bloße Meinungskundgabe handeln. Vielmehr muss die Gemeinde dann, wenn der Bürgerentscheid Erfolg hat, wissen, was sie zu tun hat. Diesbezüglich bleiben die Ausführungen des Widerspruchsführers unklar. Unter der Annahme, dass die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt und sodann ein Bürgerentscheid mit genau derselben Frage durchgeführt worden wäre, hätte sich die Frage gestellt, ob die Gemeinde dann tatsächlich hätte wissen können, was sie zu tun hatte,

nämlich in welcher Form sie ihre dann entstehende Verpflichtung, das Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen, zu erfüllen hätte. Insofern spricht Überwiegendes dafür, dass es sich gerade um eine nicht ausreichend präzierte Fragestellung handelte, weil die Gemeinde nicht gewusst hätte, ob sie die Flächen nur auf Zeit und in diesem Falle entgeltlich oder unentgeltlich, etwa durch einen Gestattungsvertrag oder einen Mietvertrag, hätte überlassen sollen oder ob sie die Flächen hätte veräußern müssen. Deswegen spricht Überwiegendes dafür, dass es sich bei der Fragestellung um eine Art bloßer, unzulässiger Meinungskundgabe handelt.

Dass das Bürgerbegehren gerade nicht so formuliert war, dass lediglich "neutral" über die Frage entschieden werden sollte, ob ein Bürgerbegehren durchgeführt wird, hatten wir oben bereits dargelegt. Wäre dies tatsächlich beabsichtigt gewesen, hätte eine Fragestellung nahegelegen, die es sowohl Befürwortern wie auch Unterzeichnern ermöglicht hätte, ihre Unterschrift zu leisten, ohne dass es denjenigen, die gegen Windkraft waren, zugemutet worden wäre, eine Frage, die sie eigentlich verneinen wollen, durch ihre Unterschrift gegenteilig beantworten zu müssen. Wenn es den Initiatoren und Unterzeichnern tatsächlich darum gegangen wäre, nur die beiden Fragen, die der Widerspruchsführer einleitend unter a und b auflistet, beantwortet zu bekommen, dann wäre die Fragestellung richtig gewesen: "Soll ein Bürgerentscheid zur Frage der Windkraftnutzung auf dem Hebert durchgeführt werden?" Diese Fragestellung hätte nicht nur den Vorteil gehabt, dass mit ihr die Begründung harmonisiert hätte, sondern hätte auch einen vollzugsfähigen Inhalt gehabt.

– Zu V.

Die diesbezüglichen Ausführungen wiederholen im Wesentlichen das, was bereits zuvor mitgeteilt wurde. Hier scheint sich der Widerspruchsführer wieder auf den Standpunkt zu stellen, das Bürgerbegehren sei gar nicht auf eine positive oder negative Entscheidung für oder gegen Windkraft gerichtet gewesen, sondern nur auf die Durchführung eines Bürgerentscheids an sich. Dass dies nicht zutrifft, weil – wäre dies tatsächlich gewünscht gewesen – die Fragestellung verfehlt wäre und im Übrigen der Hinweis auf den "immer bedrohlicheren Klimawandel" keinen Sinn gegeben hätte, haben wir bereits oben dargelegt. Wenn der Inhalt des Bürgerbegehrens und des nachfolgenden Bürgerentscheids derjenige ist, der im Fettdruck in der Fragestellung hervorgehoben wurde, dann fehlt es indes an einer vollziehbaren Entscheidung, wie dies bereits oben dargelegt wurde.

Soweit die Ausführungen noch den Umstand beleuchten, dass die anwaltliche Stellungnahme nicht in vollem Umfang in den Bescheid übernommen wurde, gilt Folgendes: Zunächst ist nicht nachvollziehbar, von welcher "Seite 23" der ursprünglichen anwaltlichen Stellungnahme dort die Rede ist. Die Stellungnahme vom 29.07.2019 hatte 16 Seiten, eine Seite 23 gab es dort deswegen nicht. Soweit stattdessen die Ausführungen in der Stellungnahme unter II, 3 lit. c und d auf Seite 15 gemeint sein sollten, ist dies zutreffend. Die Ausführungen in der anwaltlichen Stellungnahme unter c und d behandelten weitere Bedenken hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens, die – dies betraf die Ausführungen unter lit. c – offengelassen wurden bzw. unter lit. d Einwände eines anderen mit der Angelegenheit befassten Rechtsanwalts, dessen Bedenken durch den von der Gemeinde beauftragten Anwalt nicht geteilt worden waren. Auf nicht zu Ende geprüfte Bedenken oder im Gegenteil sogar nicht bestehende Bedenken kann der Versagungsbescheid naturgemäß nicht gestützt werden. Die Unzulässigkeit ergab sich nur aus den Punkten, hinsichtlich der die Gemeinde aufgrund der anwaltlichen Stellungnahme von der Rechtswidrigkeit überzeugt war.

III. Zusammenfassung

Insgesamt ergibt sich, dass der Widerspruch unbegründet ist. Die Entscheidung über die Unzulässigkeit erfolgte zu recht. Eine rechtmäßige Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten verletzen. Demnach kann eine Abhilfe nicht erfolgen, weil die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung die einzig rechtmäßige war. Deshalb ist der Widerspruch zur Entscheidung an die

Widerspruchsbehörde abzugeben und der Widerspruchsführer von der Nichtabgabe zu benachrichtigen. Der Widerspruchsbehörde ist der gesamte Vorgang einschließlich der vorliegenden Beschlussvorlage und der Entscheidung des Gemeinderats mitzuteilen.

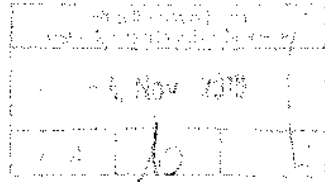
Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Widerspruch vom 13.10.2019

Begründung Widerspruch vom 02.11.2019

Lothar Jost



69412 Eberbach, den 02.11.2019

Stadt Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

**Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur
Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ in Eberbach vom 26.09.2019, mir zugestellt am
27.09.2019**

Ihr Zeichen: 10/St

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Steck,

in dem **Widerspruchsverfahren**

Lothar Jost, nachstehend Widerspruchsführer (**WF**) genannt
gegen

Stadt Eberbach, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend Widerspruchsgegnerin (**WG**)
genannt,

nehme ich Bezug auf meinen mit Schreiben vom 13.10.2019 erhobenen Widerspruch, der WG
zugegangen am 14.10.2019, und trage zur **Begründung** des Rechtsbehelfs nunmehr wie folgt vor:

I

Die WG betont, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat handle es sich um die Beantwortung einer reinen Rechtsfrage, ein Ermessen stehe dem Gemeinderat nicht zu.

Mit dem Begriff des Ermessens kann freilich nicht das im Zuge der Rechtsfindung zwangsläufig auszuübende juristische Ermessen gemeint sein, denn dieses ist jeglicher rechtlicher Überlegung oder Tätigkeit immanent. Wertungen, Abwägungen, Auslegungen, Schlussfolgerungen etc. basieren letztlich auf Erwägungen nach Maßgabe der Regeln über die (unverzichtbare) Ermessensausübung.

Es gibt nicht die absolut gesicherte juristische Erkenntnis, was selbst für eine gerichtliche Auseinandersetzung gilt, dort wird dann lediglich mit der Rechtskraft einer Entscheidung der Schlusspunkt unter ein Verfahren gesetzt. Aber auch dann gibt es denkgesetzlich nicht die objektiv

- 1 -

„richtige“ Antwort auf eine Rechtsfrage, diese unterliegt zwangsläufig subjektiv geprägten Betrachtungsweisen und kann deshalb - bekanntermaßen - heftig divergieren.

Die WG hat es sowohl in ihrer Vorlage Nr. 2019-209 vom 15.08.2019 für die Gemeinderatssitzung vom 19.09.2019 als auch im Bescheid vom 26.09.2019 verabsäumt, das im Rahmen der Beurteilung von Rechtsfragen zwingend notwendige Ermessen im juristisch-handwerklichen Sinne auszuüben bzw. in der Drucksache darzustellen.

Vielmehr hat die WG eine bei einem Rechtsanwalt beauftragte Stellungnahme wortgleich und völlig unreflektiert als allein maßgebliche Rechtsauffassung übernommen, ohne hierzu auch nur den geringsten Beitrag an eigener Überlegung oder wenigstens eines Versuchs des Hinterfragens beizusteuern, geschweige denn eine kritische Analyse der Anwaltsmeinung vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen.

Diese Möglichkeit war der WG zum einen aufgrund der personellen Kompetenz ihrer Verwaltungsmitarbeiter und des Vorliegens einer gegensätzlichen Rechtsauffassung des Landesvorsitzenden des Vereins Mehr Demokratie, Landesverband Baden-Württemberg vom 23.08.2019 nicht nur nicht verwehrt sondern im wohlverstandenen Interesse der der WG obliegenden Aufgabenstellung einer Rechtsprüfung geboten.

Es ist keineswegs auszuschließen, im Gegenteil eher naheliegend, dass im Ergebnis bei der Einbeziehung zusätzlicher, abweichender, alternativer etc. rechtlicher Überlegungen über die vorliegende anwaltliche Stellungnahme hinaus, das Resultat des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.09.2019 anders ausgefallen wäre.

Dass der Gemeinderat mit weit überwiegender Mehrheit der Vorlage der WG zustimmte, ist weit mehr Zeugnis einer Überforderung juristisch nicht vorgebildeter Mitglieder bei der Beurteilung schwieriger rechtlicher Fragestellungen, als etwa die Bestätigung einer korrekten Vorgehensweise durch die WG oder gar das Ergebnis einer zutreffenden Rechtsfindung.

In Wahrheit hat die WG keine Rechtsfrage beantwortet bzw. ließ eine solche nicht beantworten, sie hat sich erkennbar nicht einmal darum bemüht, vielmehr wurde eine politische Entscheidung getroffen, um die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.04.2019 (TOP 14) zu Tage getretene Meinung, nämlich der strikten Ablehnung der Durchführung eines Bürgerentscheids durch ein entsprechendes Votum am 19.09.2019 bestätigen zu lassen.

Mit dieser Fehlleistung hat die WG gegen das gesetzliche Leitbild des § 21 GemO verstoßen, indem sie einseitig eine von ihr in Auftrag gegebene Rechtsauffassung einkaufte und ohne eigenes Zutun komplett unkritisch übernahm.

II

Der angefochtene Bescheid vom 26.09.2019 versucht herauszustellen, dass das kassatorische Bürgerbegehren **verfristet** sei und hebt hierzu auch auf den Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2019 ab.

So zitiert der Bescheid u.a. auf S. 4 relativ ausführlich aus dem Abschnitt Sachverhalt und Begründung der Vorlage zu vorgenanntem Beschluss, um anschließend dahingehend zu argumentieren, es sei in der Sitzung vom 21.02.2019 „insgesamt um die Frage gegangen, ob die dort genannte Fläche tatsächlich für Windkraft zur Verfügung gestellt werden soll“.

U.a. auf S. 6 des Bescheids wird beispielsweise behauptet, der Gemeinderat habe sich am 21.02.2019 mit der allgemeinen Frage befasst, „ob die stadteigenen windhöflichen Flächen auf dem Grundstück Flst. Nr. 8641 vermarktet werden sollen“.

Auf S. 7 behauptet der Bescheid erneut, „Kern beider Beschlüsse“ (gemeint sind zum einen der angestrebte Bürgerentscheid und zum anderen die Entscheidung des Gemeinderats vom 21.02.2019) „ist nämlich die Vermarktung / Zurverfügungstellung des Grundstücks zu Windkraftzwecken“.

Der Bescheid verkennt ganz offensichtlich das Kriterium, dass Gegenstand eines Gemeinderatsbeschlusses allein derjenige Inhalt ist/sein kann, der auf einem **Antrag** beruht bzw. auf einen solchen zurückzuführen ist. Vom Bürgermeister für die Sitzung am 21.09.2019 beantragt war: „Die Verwaltung wird beauftragt, das **Interessenbekundungsverfahren** zur Vermarktung der städteigenen windhöffigen Flächen auf dem Grundstück Flst. Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach fortzuführen“.

Die vom Verfasser des Bescheids erwähnte Sitzungsniederschrift zum Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2019 wird sprachlich und inhaltlich völlig verzerrt dargestellt. Mit Erstaunen nimmt der WF zur Kenntnis, dass „dort das Interessenbekundungsverfahren...keine Rolle spielte...“. Exakt dieses Vorgehen wurde allerdings beantragt und genau dieser Antrag wurde mehrheitlich beschieden, bekanntlich nämlich abgelehnt.

Immerhin anerkennt der Bescheid auf S. 9, dass es sich bei dem (unterstellten) Wunsch des Bürgerbegehrens auf Fortsetzung des Interessenbekundungsverfahrens um „eine weitgehende Interpretation handle, weil unter der begehrten Zurverfügungstellung von Flächen durchaus auch die Veräußerung gemeint sein könnte und keineswegs nur die wohl ursprünglich angestrebte Verpachtung oder der Abschluss von Gestattungsverträgen o.ä.“

Das Bürgerbegehren nimmt in keinster Weise Bezug auf oder verlangt gar ein Interessenbekundungsverfahren, es kann ihm auch nicht in irgendeiner spekulativen Weise unterstellt werden. Vielmehr lag/liegt es im besonderen Interesse des Bürgerbegehrens, insoweit gerade keinen Vermarktungsweg aufzuzeigen oder gar zu favorisieren. Alle diese Überlegungen sollten vielmehr dem Gemeinderat (näher hierzu unten **V**) überlassen werden, nicht zuletzt, um das Bürgerbegehren nicht an Komplexität/Kompliziertheit zu überfrachten.

Die vom Bescheid behauptete Deckungsgleichheit der Fragestellung im Bürgerbegehren und des Gegenstands des Beschlusses vom 21.02.2019 ist inhaltlich falsch, eine über den Wortlaut des gefassten Beschlusses hinausgehende dubiose „Auslegung“ ist damit wegen Verstoßes gegen § 37 GemO unzulässig.

Im Gesetz lässt sich ablesen, dass bei einer Abstimmung ein Antrag zur Abstimmung gestellt wird, der mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Anträge gehen regelmäßig von der Verwaltung aus, so auch bei der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2019.

Jede „Abstimmung“ über Gesichtspunkte, die der Schilderung des Sachverhalts oder der Begründung einer Vorlage entnommen werden, würde das Beschlussverfahren des § 37 GemO ad absurdum führen und zu einer kompletten Verwirrung der Arbeitsweise eines Gremiums führen, denn es ließe sich schon nach kürzester Zeit nicht mehr feststellen, was denn nun eigentlich definitiv beschlossen ist/wurde. Maßgebliche Auskunft hierüber gibt kurz- und langfristig die vom Gemeinderat genehmigte Niederschrift, was sowohl für die öffentlichen als auch für die nichtöffentlichen Sitzungen gilt. Für persönlich gefärbte Erinnerungen oder Interpretationen des „Geistes“ einer Entscheidung, ihrer Vorgeschichte, ihres Kontextes etc. besteht kein Raum bzw. diese sind der Kommunalpolitik zugewiesen.

Kurzum, der Bescheid versucht fast schon zwanghaft, aber in unzulässiger Weise eine vermeintliche Deckungsgleichheit von Bürgerbegehren und Beschluss vom 21.02.2019 herzustellen, um auf diese Weise die behauptete Verfristung des Bürgerbegehrens zu „begründen“.

Mit diesem, vom WF vorgetragenen Einwand ist die hartnäckige Behauptung des Bescheids und die zum „Zwischenergebnis“ erhobene Schlussfolgerung (S. 7), in Wahrheit richte sich das Bürgerbegehren gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2019, widerlegt.

Fürsorglich erfolgt zu der Problematik **Verfristung** des Bürgerbegehrens folgender Vortrag:

Der WF hat vorstehend den gedanklichen Nachweis geliefert, dass sich das Bürgerbegehren nicht gegen den Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.02.2019 richtet/richten kann, weil sich die Fragestellung des Bürgerbegehrens auch nicht im Ansatz mit einem Interessenbekundungsverfahren befasst.

Folgt man dieser Auffassung, dann entfällt die Bejahung eines kassatorischen Bürgerbegehrens, d.h. aus rechtlicher Sicht können sowohl die Sitzung des Eberbacher Gemeinderats am 21.02.2019 als auch die am 29.04.2019 außer Betracht gelassen werden, da sowohl im Rahmen der beiden vorgenannten Sitzungen als auch irgendwann vorher die im Bürgerbegehren aufgeworfene Frage in der vorliegenden Fassung/Formulierung und Zielrichtung niemals Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung im Eberbacher Gemeinderat war. Damit scheidet auch zwangsläufig die spekulative Überlegung aus, ob das Bürgerbegehren evtl. einen vorangegangenen Gemeinderatsbeschluss aufheben würde/könnte.

Mit anderen Worten: das Bürgerbegehren richtet sich in Wahrheit nicht gegen einen Gemeinderatsbeschluss im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz GemO, womit der Einwand der Verfristung sein Gewicht verliert. Das Bürgerbegehren zielt gerade nicht auf eine Korrektur eines Beschlusses des Eberbacher Gemeinderats.

Zwar nimmt die Begründung des Bürgerbegehrens auf den Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2019 Bezug, allerdings resultiert hieraus keine Irreführung der Antragsteller/Unterzeichner, denn wie unter **III** näher ausgeführt wird, ist sowohl die Fragestellung als auch die Begründung des Bürgerbegehrens einer bürgerfreundlichen, also geltungserhaltenden Auslegung nicht nur zugänglich sondern dieser gezielt zuzuführen. Würde man dieser Ansicht nicht folgen, dann würde man das Wesen eines Bürgerentscheids, auf den das Bürgerbegehren gerichtet ist, zugunsten einer aktiven Einbeziehung der Bürger im Sinne einer unmittelbaren Demokratie und beabsichtigten Durchbrechung des Prinzips der repräsentativen Demokratie, verkennen wollen.

Es ist nicht erforderlich, dass der Gemeinderatsbeschluss (gegen den sich das Bürgerbegehren wendet) in der Fragestellung oder der Begründung des Bürgerbegehrens ausdrücklich bezeichnet ist (VGH BW, VBIBW 1990 S. 460). so auch der angefochtene Bescheid.

Im Umkehrschluss dazu lässt sich vertreten, dass gleichermaßen die fälschliche Benennung eines Gemeinderatsbeschlusses weder die Fragestellung noch die Begründung, geschweige denn das komplette Bürgerbegehren als im Ergebnis rechtsfehlerhaft und mithin unzulässig erscheinen lässt, da sich dieser Formalismus aus dem Blickwinkel der Rechtsprechung als vernachlässigbar erweist und in Wahrheit darauf abzustellen ist, welches Ziel das Bürgerbegehren unabhängig von den vorgefundenen Ausformulierungen im Kern verfolgt.

Die Kritik des Bescheids, man hätte im Bürgerbegehren ausdrücklich die Frage stellen müssen, ob die Bürger dafür sind, dass die Stadt Eberbach durch Bürgerentscheid über die Nutzung des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 8641 zu Windkraftzwecken entscheidet, geht danach auch ins Leere, näher hierzu unter **IV b**.

III

Der angefochtene Bescheid anerkennt grundsätzlich, dass das Bürgerbegehren mit einer **Begründung** versehen ist. Damit ist das gesetzlich erforderliche diesbezügliche Kriterium unstreitig erfüllt.

An die Formulierung und äußere Form des Bürgerbegehrens im Allgemeinen und an die Begründung im Besonderen sind keine besonderen Anforderungen zu stellen (VGII BW, VBIBW 2015, S. 375), so auch die gängige Kommentarliteratur, und wohl auch der Inhalt des Bescheids selbst. Im Übrigen darf die Begründung eines Bürgerbegehrens für das Bürgerbegehren werben sowie Wertungen und Schlussfolgerungen enthalten (VGH BW, VBIBW 2014 S. 141).

Mit der Erwähnung des bekanntermaßen nicht zu bestreitenden „bedrohlichen Klimawandels“ wird in zulässiger Weise für die Unterstützung des Bürgerbegehrens geworben. Dieser Effekt ist im Zuge der Aufstellung der Unterschriftenlisten auch von zahlreichen ausgewiesenen und sich als solche zu erkennen gebenden Windkraftgegnern anerkannt und bestätigt worden, die den Klimawandel per se ja nicht bestreiten, aber gleichermaßen oder gerade deswegen eine Entscheidung über die gestellte Frage durch die Bürgerschaft und nicht „nur“ durch den Gemeinderat ausdrücklich befürworteten und per Unterschrift unterstützten.

Die Kritik des Bescheids, die darin gipfelt, das Bürgerbegehren habe die Unterzeichner/Antragsteller in die Irre geführt, lässt sich bei unvoreingenommener Betrachtung nicht aufrecht erhalten.

Zunächst ist festzuhalten, dass auch im öffentlichen Recht, insbesondere aber bei einer dem Verfahren in Wahlsachen entsprechenden Regelung der Grundsatz gilt, dass bei der Auslegung von Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften ist.

Ein Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten, alle diese Voraussetzungen sind - im Wesentlichen unstreitig - vorliegend erfüllt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VGH BW seit 1976 (Urteil vom 25.10.1976, I 567/76) ist es ausreichend, wenn sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt. Zuletzt hat sich auch der BayVGH, BayVBl. 2012 S. 632 dahingehend geäußert.

Durch die Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wird den Gemeindebürgern ein unmittelbarer Einfluss hinsichtlich der Verwirklichung wichtiger Gemeindeangelegenheiten eingeräumt. Da bei den Gemeindebürgern im Allgemeinen keine besonderen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden können, dürfen an die Formulierung und die äußere Form eines Bürgerbegehrens keine übertriebenen formalen Anforderungen gestellt werden, wenn dieses Rechtsinstitut seinem Zweck gerecht werden soll.

Es ist im Übrigen rechtlich unschädlich, wenn die maßgebende Frage mit der Begründung des Antrags vermischt wird.

Diese bürgerfreundlichen Grundsätze der Rechtsprechung muss das vorliegende Bürgerbegehren bei näherer Betrachtung gar nicht einmal für sich in Anspruch nehmen.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage ist nämlich aus dem Antrag mit nicht nur hinreichender sondern mit ausgesprochen deutlicher Klarheit für jedermann zu entnehmen. Sie ist auch keineswegs mehrdeutig sondern aus sich heraus schlicht und einfach.

Es hat im Zuge der Aufstellung der Unterschriftenlisten keine einzige Nachfrage gegeben, wie denn nun „die Frage eigentlich zu verstehen“ sei.

Sollte dieser Rechtsbehelf zurückgewiesen werden, wird es im sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren einen zeugenschaftlichen Beweisantritt des WF geben, dass es bei den Akteuren/Initiatoren (Beteiligte im Verfahren bei der Unterstützung des Bürgerbegehrens) diesbezüglich zu keinerlei irgendwie gearteten Klarstellungen kam bzw. kommen musste.

Die Ausführungen im Bescheid versuchen insoweit Zweifel zu streuen, um auf Biegen und Brechen zu dem gewünschten Ergebnis - der Ablehnung der Zulässigkeit - zu kommen.

Die gestellte Frage kann letztlich auch mühe- und zweifellos mit Ja oder Nein beantwortet werden, wobei der bei der WG eingereichte Antrag diesem Erfordernis zu dem Zeitpunkt noch gar nicht genügen müsste.

Wie der Verfasser des Bescheids zu der Meinung gelangt, dass sich die gestellte Frage „eindeutig positiv dafür ausspricht, die Flächen Windkraftzwecken zur Verfügung zu stellen“, bleibt sein auch sprachliches Geheimnis, seine verwegene Interpretation hat jedenfalls mit dem Wortlaut der Frage nichts gemein.

IV

Ziel des Bürgerbegehrens ist es,

- a) von der Bürgerschaft die gestellte Frage beantwortet zu bekommen und,
- b) dass dies im Rahmen eines Bürgerentscheids geschehen möge.

Diese angestrebten Ergebnisse ergeben sich unmittelbar und unzweideutig aus dem Formblatt/der Unterschriftenliste, auf dem/der sich die Antragsteller mit entsprechenden Angaben eintragen konnten, wovon bekanntlich zahlreiche - mehr als das Gesetz fordert - Mitbürger Gebrauch machten.

Zu a) :

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.04.2019 wurde unter TOP 14 der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids gestellt mit einer - der ersten - Fragestellung, die nahezu wortgleich der Frage entspricht, wie sie sich im Bürgerbegehren wiederfindet.

Die Tatsache, dass die zweite Frage nach der Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Bevölkerung an den Windkraftanlagen, im Bürgerbegehren nicht (mehr) erscheint, wirkt sich auf die Verständlichkeit der ersten Frage nicht aus.

Warum der Bescheid dieser ersten Frage das Prädikat „Wolkigkeit“ verleiht, bleibt wiederum sein Geheimnis und bestätigt dem WF die Befürchtung, dass das Ziel einer Unzulässigkeitserklärung des Bürgerbegehrens oberste Handlungsmaxime war/ist.

Einfacher kann man, wie geschehen und mehrfach betont, eine Frage nicht stellen. Jeder Bürger Eberbachs (und der Nachbargemeinden !), der sich für das kommunale Geschehen ein wenig interessiert, kennt den „Hebert“ und die mit diesem Gewinn seit Jahren verbundene Diskussion um die Windkraft. Die Erwähnung der Flurstücknummer und die Tatsache, dass es sich hierbei um ein städtisches Grundstück handelt, dient der Präzisierung und trägt auf diese Weise dazu bei, die gestellte Frage nach Möglichkeit nicht in irgendeine Richtung auslegen zu können oder zu wollen. Der Bescheid macht nun allerdings leider von der zweiten Alternative, vom Wollen einer (fragwürdigen) Auslegung Gebrauch.

— € —

Aus diesem Grund kann/konnte das Bürgerbegehren auch auf eine ausführlichere Begründung als diejenige, die sich in dem Antragsformular findet, verzichten, zumal - siehe oben - an die Begründung eines Bürgerbegehrens keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen/müssen.

Dahinter mag auch eine praktische Erwägung stecken, dass nämlich der interessierte Antragsteller nicht bereit, aus Zeitgründen gelegentlich auch nicht imstande ist, eine langatmige Begründung zur Kenntnis zu nehmen, wo es doch in Wahrheit nur darum geht mit der Fragestellung „offene Türen einzurennen“.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass nach der persönlichen Wahrnehmung des WF und aller Initiatoren insgesamt zahlreiche Bürger aus den Umlandgemeinden - allesamt bestens informiert! - sich als Antragsteller eintragen wollten, oft auch mit dem deutlichen Hinweis, den Windkraftstandort „Hebert“ auf diese Weise irgendwie zu Fall bringen zu können. Auch diese Erkenntnis kann, so es denn darauf ankommen sollte, im Zuge eines sich als notwendig erweisenden Gerichtsverfahrens zeugenschaftlich bewiesen werden.

Im Übrigen sei auf § 53 Abs. 3 Satz 2 KomWO i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 KomWO verwiesen, wo die Gestaltung des Stimmzettels bei einem Bürgerentscheid geregelt ist. Auf die nach Maßgabe dieser Vorschriften dort vorzunehmende definitive Formulierung hätten mithin der Gemeinderat und die Stadtverwaltung der WG zulässigerweise Einfluss nehmen können und müssen (!), um dadurch das Ziel der eindeutigen Beantwortungsfähigkeit der Frage mit Ja oder Nein noch einmal zu überprüfen bzw. sicher zu stellen.

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Frage bei einem Bürgerbegehren nicht abschließend und von Anfang an in jeder Hinsicht zweifelsfrei gestellt werden muss(-te).

Zu b) :

Der angefochtene Bescheid verlangt (siehe hierzu auch vorstehend bei II) auf S. 5 unten und S. 6 oben, die eigentliche Fragestellung hätte, ausgehend vom Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2019, dahingehend abgefasst werden müssen, ob die Bürger damit einverstanden seien über die Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ per **Bürgerentscheid** zu befinden.

Dieses Verlangen ist ein kaum mehr zu überbietender Formalismus.

Wenn ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheids auf den Weg gebracht wird und in dem Formblatt sowohl beide Begriffe mehrfach ausdrücklich aufgeführt werden und schließlich die gesamte Vorgehensweise von den Antragstellern, der Presse, den Vertrauenspersonen, der Stadtverwaltung und allen Personen, die mit dem Verfahren in irgendeiner Weise in Verbindung standen/steht oder auch nur irgendwie in Berührung kamen ohne weitere Überlegung ein „Bürgerbegehren“ im Rechtssinne zu erkennen in der Lage waren und sind, bedarf es keiner gesonderten bzw. selbständigen Fragestellung nach der gewünschten Methode der politischen Meinungsbildung.

Diese ergibt sich nämlich von selbst aus dem gewählten Prozedere der Initiatoren und sämtlicher Antragsteller. Die Antragsteller/durch ihre Unterschrift ausgewiesene Unterstützer würden sich verbalbert vorkommen, hätte man sie - nach der Selbstverständlichkeit - gefragt, ob sie per Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid anstreben wollen. Natürlich war ihnen allen bewusst und genau so wurde es angestrebt, dass nicht „nur“ der Eberbacher Gemeinderat über die Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks auf dem „Hebert“ befinden möge sondern die Bürger („der Souverän“) im Rahmen der vom Gesetz angebotenen Form einer Bürgerbeteiligung.

Das besondere Kennzeichen für das angeblich unzulässige Bürgerbegehren ist die Verknüpfung zweier Komponenten, zum einen die gestellte Frage nach der Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks auf dem „Hebert“ und zum anderen die Vorgehensweise, auf welchem Weg man zu

einer Antwort auf diese Frage kommt, nämlich mittels eines Bürgerentscheids, zu erreichen über ein Bürgerbegehren.

Geht man von einem kassatorischen Bürgerbegehren aus, so wird durch die beiden vorgenannten Bestandteile nach Ansicht des WF der Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2019 nicht in der Weise „überstrapaziert“, dass ausschließlich die Frage nach der Vorgehensweise hätte gestellt werden dürfen, denn ausweislich der Niederschrift über den TOP 14, insbesondere in Verbindung mit dem Antrag zur Tagesordnung auf Streichung des TOP 14 vor Abarbeitung der Tagesordnung (auf den die Niederschrift zu TOP 14 hinweist) wird deutlich, dass eben nicht allein die beabsichtigte Vorgehensweise über einen Bürgerentscheid sondern auch die Sinnhaftigkeit resp. Entscheidungsreife der Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ am 29.04.2019 zur Debatte stand.

Sollten insoweit rechtliche Zweifel bestehen bleiben, verweist der WF auf seinen **fürsorglichen** Vortrag oben unter II, wo begründet wird, dass es sich im Kern um kein kassatorisches Bürgerbegehren handelt.

V

Der Bescheid vom 26.09.2019 kritisiert zudem, es fehle dem Bürgerbegehren eine „inhaltliche Richtungsvorgabe“, an einem „vollziehbaren Inhalt“ und es hätte „mindestens rudimentär dargelegt werden müssen, welche diesbezüglichen Schritte von den Initiatoren gemeint und von den Unterschreibenden damit gewollt sind“.

In einer für den WF erfreulichen Schützenhilfe räumt dann aber der Bescheid selbst auf S. 9 unten seine eigene Kritik aus dem Weg, indem er formuliert, dass bei einer Bejahung der gestellten Frage „die Stadt Eberbach alles in ihrer Macht stehende, aber ihr tatsächlich und rechtlich Mögliche tun möge, um dort Windkraftanlagen zu realisieren“.

Der Bescheid behauptet dann zwar, dass es sich bei dieser seiner Darstellung um eine „unzulässige, geltungserhaltende Reduktion“ handeln würde, bleibt allerdings den Nachweis schuldig, dass überhaupt eine Interpretation der Frage vonnöten sei, diese also für sich genommen auslegungsbedürftig sei, um überhaupt auf eine bestimmte Art und Weise verstanden werden zu können. Ohne diesen Nachweis scheidet aber die Schlussfolgerung einer geltungserhaltenden Reduktion logischerweise aus.

Vollends aus der Luft gegriffen ist die These des Bescheids auf S. 8, wonach sich „die Frage positiv dafür ausspricht, die Flächen Windkraftzwecken zur Verfügung zu stellen“.

Der WF fragt sich, welche erstaunliche Überlegung dazu führen sollte/könnte, die Entscheidungsmöglichkeit der Bürger dermaßen zu torpedieren oder wenigstens einzuschränken, wo doch der Wortlaut der Frage hierzu keinerlei Anlass bietet. Genau genommen würde die Frage gestellt und gleichzeitig beantwortet. Eine derartige sprachliche „Vergewaltigung“ darf der Frage keinesfalls zugemutet werden.

Wiederholt weist der WF in dieser Widerspruchsbegründung darauf hin, dass die gestellte Frage bewusst allgemein gehalten formuliert ist, damit der WG und dem Gemeinderat jede denkbare Möglichkeit eröffnet bleibt, wie sie im Falle der Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks zur Errichtung von Windkraftanlagen zweckmäßigerweise eben dieses Ziel zu erreichen vermögen. Naturgemäß bieten sich hierbei vielfältige privat- und öffentlichrechtliche Vorgehensweisen und diverse Finanzierungsalternativen an, der Bescheid selbst zählt übrigens einige davon auf.

Hierzu mag selbstverständlich auch ein Interessenbekundungsverfahren gehören, wobei selbst dieser Oberbegriff zahlreiche Modalitäten verschiedener Verfahrensweisen beinhaltet, d.h. das dem Gemeinderat vorgeschlagenen Verfahren, das mit Beschluss vom 21.02.2019 nicht weitergeführt wurde, muss in seiner Ausformung nicht zwingend dem entsprechen, wofür sich der Gemeinderat ursprünglich mehrheitlich entschieden hatte und das er evtl. künftig weiterverfolgt.

Einer Überfrachtung der Frage mit einem konkreten Vorschlag, einer Empfehlung oder gar einer Vorgabe der Bürgerschaft sollte also bewusst entgegengewirkt werden, zumal die Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht so vermessen sind, einen „Königsweg“ aufzuzeigen bzw. aufzeigen zu können, um diesen dann in die gestellte Frage hinein zu formulieren.

Nach Ansicht des WF kommt es dessen ungeachtet bei einer Beantwortung der im Zuge des Bürgerbegehrens gestellten Frage sehr wohl zu einer **Entscheidung** der Bürger gegenüber der WG und nicht nur zu einer Art unverbindlicher Meinungskundgabe.

Zum einen handelt es sich unstreitig um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der WG. Zum anderen soll mit dem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid eine „Anstoßfunktion“ ausgelöst, mithin ein „weichenstellender Grundsatzbeschluss“ getroffen werden, der in die eine oder andere Richtung getroffen werden kann. Keine Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks auf dem „Hebert“ würde bedeuten, keine Windkraftnutzung auf diesem Gewinn, verbunden mit dem Ende einer langen Debatte in und um Eberbach über dieses Thema ; eine Zurverfügungstellung würde im Gegensatz dazu die WG rechtlich und natürlich auch politisch dazu verpflichten, einen möglichst zielführenden Weg einzuschlagen, um dem Ergebnis des Bürgerentscheids gerecht zu werden. Das sind die beiden Alternativen und darüber zu befinden ist Sache der Eberbacher Bürger, mithin ihre Entscheidung. Alle weiteren Schritte sind hieraus resultierende Folgeerscheinungen.

An dieser Stelle weist der WF auf eine Merkwürdigkeit des Bescheids vom 26.09.2019 hin: während dieser Verwaltungsakt mit geringfügigen Änderungen Wort für Wort die dem Gemeinderat für dessen Sitzung am 19.09.2019 vorgelegte anwaltliche Stellungnahme vom 29.07.2019 in Wiederholung zitiert, wird die anwaltliche Ausarbeitung im Hinblick auf deren S. 23 nicht in den Bescheid übernommen, vielmehr endet der Bescheid auffallend abrupt mit der S. 9 unter Verzicht auf die diesbezüglichen Ausführungen, die vom WF im Folgenden deshalb nur **fürsorglich** aufgegriffen werden, denn möglicherweise soll dieser Teil des Gutachtens des Rechtsanwalts bewusst nicht zum Gegenstand des Bescheids gemacht, also auch außerhalb einer Betrachtung durch einen Widerspruch gehalten werden.

Rein fürsorglich weist also der WF darauf hin, dass das Bürgerbegehren nicht deswegen als unzulässig abgetan werden kann, weil dort nicht Fragen des Landschaftsschutzgebiets, der noch fehlenden Befreiung hiervon, der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, der Aspekte noch nicht endgültig hergestellter planungsrechtlicher Grundlagen (Stichwort: Teilflächennutzungsplan Windenergie), der Veränderungen durch den überarbeiteten sog. Windatlas für Baden-Württemberg etc. aufgegriffen wurden, aber „mindestens hätten benannt werden müssen“ (so die gutachtliche Stellungnahme des Rechtsanwalts dem Gemeinderat gegenüber).

Der WF und alle Initiatoren des Bürgerbegehrens verkennen keinesfalls die Herausforderungen, denen sich die WG gegenüber für den Fall ausgesetzt sieht, sollten die Bürger im Ergebnis für eine Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks für Windkraftanlagen votieren. Entscheidend ist aber allein der Umstand, dass dieses Ziel grundsätzlich - wenn auch mit Mühen - erreicht werden kann, weil ihm ein rechtliches oder ein nicht ausräumbares tatsächliches Hindernis nicht im Wege steht, anders ausgedrückt, das Ziel des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids ist nicht auf einen unmöglichen Erfolg gerichtet.

Es ist keinesfalls ungewöhnlich, dass im Rahmen mehrstufiger Verwaltungs- und Planungsverfahren der Wirkungskreis der Gemeinde in „nur“ einer Stufe angesprochen ist, während weitere administrative Entscheidungen auf anderen Ebenen getroffen werden.

Diese Besonderheit schließt freilich Bürgerbegehren resp. Bürgerentscheide nicht aus, weil sich die Gemeinde, hier die WG auf örtlicher Ebene sehr wohl binden kann und muss. Entscheidend ist allein der Aspekt, dass es sich um eine Angelegenheit handelt für die der Gemeinderat zuständig ist, was vorliegend unbestreitbar der Fall ist.

Die WG würde durch eine gem. § 21 GemO mehrheitliche Bejahung der gestellten Frage ultimativ aufgefordert, beispielsweise beim Rhein-Neckar-Kreis durch eine entsprechende Antragstellung oder auf anderem Weg eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung zwecks dann zulässiger Errichtung von Windrädern auf dem „Hebert“ zu erreichen, notfalls unter Zuhilfenahme rechtlicher bzw. gerichtlicher Schritte.

Auch im Zuge des bevorstehenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens würde sich die Betroffenheit der WG dahingehend auswirken, dass die WG eine eigene, die Windkraft auf dem „Hebert“ befürwortende Position einzubringen hätte. Diese Aussage gilt selbstverständlich gleichermaßen für die Initiativen und Unternehmungen der WG in planungsrechtlicher Hinsicht z.B. im Bereich der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans Windenergie.

Voraussetzung für sämtliche von der WG zu ergreifenden Schritte ist jedoch die Beantwortung der **Grundsatzfrage**, wie sie das Bürgerbegehren stellt. Diese Antwort fixiert gleichsam die Ausgangssituation. Würde die Zurverfügungstellung des städtischen Grundstücks von einer entsprechenden Mehrheit der Bürger nicht bejaht, dann wären sämtliche Aktivitäten nicht nur überflüssig sondern diese stellten gem. § 21 GemO aufgrund der Bindungswirkung eines Bürgerentscheids einen Rechtsverstoß dar.

Mit diesen Ausführungen ist klargestellt, dass sich die Durchführung eines Bürgerentscheids trotz gewisser Zuständigkeiten anderer Rechtsträger - das ist nahezu der Normalfall - im Wirkungskreis der WG bewegt und die Zulässigkeit dieser Bürgerbeteiligungsform daran aus Rechtsgründen nicht scheitert. Im Übrigen ist die Vorstellung des Bescheids, möglichst alle diese Aspekte in dem Formblatt/der Unterschriftenliste der Antragsteller aufzuführen eine Forderung, die einerseits nicht praktikabel ist und andererseits von der einschlägigen Rechtsprechung nicht einmal im Ansatz gefordert wird (siehe oben).

Nach alledem ist antragsgemäß zu befinden.

Eine Ergänzung dieser Begründung bleibt vorbehalten.

Der WF bittet auch im Hinblick auf die Einreichung dieser Begründung um Überlassung einer Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Jost

Handwritten signature and date: 10.10.19

69412 Eberbach, den 13.10.2019

Stadt Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

**Bescheid über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur
Windkraftnutzung auf dem „Hebert“ in Eberbach vom 26.09.2019, mir zugestellt am
27.09.2019
Ihr Zeichen: 10/St**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Steck,

hiermit erhebe ich form- und fristgerecht gegen den im Betreff genannten Bescheid

Widerspruch

und stelle folgende Anträge:

1. Der Bescheid vom 26.09.2019 wird aufgehoben.
2. Die Stadt Eberbach wird verpflichtet, einen Bürgerentscheid nach Maßgabe des am 23.07.2019 eingereichten Bürgerbegehrens gem. § 21 GemO durchzuführen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Stadt Eberbach.

Meine Widerspruchsbefugnis ergibt sich aus § 41 Abs. 2 KomWG.
Meine Antragstellung/Unterzeichnung des Bürgerbegehrens vom 15.06.2019 liegt der Stadtverwaltung Eberbach im Original vor, der leichten Auffindbarkeit halber, füge ich diesem Schreiben eine Kopie bei (Anlage).

Die Begründung des Widerspruchs werde ich in einem gesonderten Schreiben nachreichen. Ich bitte um die Übersendung einer Empfangsbestätigung dieses Rechtsbehelfs.

Mit freundlichen Grüßen

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-344/1

Datum: 17.01.2020

Beschlussvorlage

Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses, Abteilung Stadt
hier: Vergabe von Leistungen zur Erstellung der Freianlage

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung der Freianlage erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A an die Firma Michael Gärtner GmbH, Eberbach. Die Auftragssumme beträgt 509.681,88 € brutto.
2. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über den Investitionsauftrag I12600000060. Hier sind für das Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 4.140.250,00 € angemeldet.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat hat am 27.04.2017 in öffentlicher Sitzung der grundlegenden Sanierung und dem Bedarf angemessenen Umbau des Feuerwehrgerätehauses Abteilung Stadt zugestimmt.
- b) Gemäß der Beschlussvorlage 2017-081/1 wurden die Architektenleistungen an das Planungsbüro Lengfeld & Wilisch PartG mbB, Darmstadt vergeben.
- c) Die Fachplanungsleistungen wurden gemäß der Beschlussvorlage 2018-020 für die Bereiche Heizung-Lüftung-Sanitär-Planung, Elektro-Planung und Tragwerksplanung nach Angebotseinholung am 22.02.2018 in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat vergeben.
- d) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 27.09.2018 die abschließende Entwurfsplanung mit dazugehöriger Kostenberechnung nach DIN 276 zur Kenntnis genommen und einer Weiterbeauftragung des Architekturbüros Lengfeld & Wilisch PartG mbB, Darmstadt bis Leistungsphase 6 zugestimmt.
- e) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2019 der Vorlage 2019-083 zur Vergabe an die durch die Verwaltung vorgeschlagenen Firmen für die

Leistungen des 1. Ausschreibungspaketes zugestimmt.

- f) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 04.07.2019 der Vorlage 2019-131/1 zur Vergabe an die durch die Verwaltung vorgeschlagenen Firmen für die Leistungen des 2. Ausschreibungspaketes zugestimmt.
- g) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18.11.2019 der Vorlage 2019-283 zur Vergabe an die durch die Verwaltung vorgeschlagenen Firmen für die Leistungen des 3. Ausschreibungspaketes zugestimmt.
- h) Nun steht die Entscheidung über die Vergabe der vorgenannten Leistungen für die Erstellung der Freianlage durch den Gemeinderat an.

2. Ausschreibung

- a) Für die Vergabe der vorgenannten Leistungen wurde auf Grundlage der geschätzten Vergabesummen gemäß VOB Teil A das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung gewählt.
- b) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teilnahmewettbewerbes erfolgte am 02.11.2019 im Landesausschreibungsblatt des Staatsanzeigers BW und in der Rhein-Neckar-Zeitung sowie der Eberbacher Zeitung. Gleichzeitig wurden die Ausschreibungen ab Dienstag, den 05.11.2019 auf der elektronischen Vergabeplattform „Auftragsbörse“ der Metropolregion Rhein-Neckar freigegeben.
- c) Die Submission erfolgte am 27.11.2019 im Rathaus der Stadt Eberbach.

3. Auswertung der Angebote und Vergabevorschlag

Die Ausschreibung ergab nach Prüfung der Vollständigkeit, allgemeiner Preisnachlässe sowie Alternativangeboten folgendes Ergebnis, geordnet nach der Rangfolge:

• Eingereichte Angebote	5
• Von der Wertung ausgeschlossene Angebote	0
• Gewertete Angebote	5

Gewertete Angebote

Bieter 1 Fa. Michael Gärtner GmbH, Eberbach	brutto	509.681,88 €
Bieter 2	brutto	521.656,02 €
Bieter 3	brutto	576.624,08 €
Bieter 4	brutto	588.986,69 €
Bieter 5	brutto	590.158,07 €

Günstigster Bieter ist die Firma Michael Gärtner GmbH, Eberbach. Die Angebotssumme beträgt brutto 509.681,88 €.

Die Firma Michael Gärtner GmbH, Eberbach hat 2 technische Nebenangebote abgegeben. Diese betreffen den Einbau von Recycling-Baustoffen als Schottertrag- bzw. Frostschuttschicht. Es wurde für die Positionen 401.6.3, 401.6.4 und 401.6.5 unter Asphalt und für die Positionen 401.7.3, 401.7.4 und 401.7.5 unter Pflaster die Ausführung in RC STS und RC FFS angeboten (güteüberwachtes Recyclingmaterial). In Summe betragen die Nebenangebote Minderkosten von 11.292,00 € netto. Die Nebenangebote der Fa. Gärtner können nicht gewertet werden, da sie aus technischer Sicht nicht den Vorgaben des Bodengutachtens entsprechen. Das angebotene RC Material darf nicht an der geplanten Einbausituation verbaut werden. Der Bemessungswasserstand gemäß Bodengutachten liegt bei 126,50 üNN. Die tiefste Einbausituation liegt bei 127,15 üNN also 65 cm über dem Bemessungswasserstand. Dies ist unzulässig. Es muss mindestens 100 cm zwischen Einbauort und Bemessungswasserstand liegen. Von einem gemischten Einbau von Natursteinmaterial im unteren Meter über Bemessungswasserstand und oberhalb RC Material wird von Seiten des Bodengutachters abgeraten. Durch den Einbau von RC Material im oberen Bereich wird durch Regen die hier zulässigen Schadstoffe in der Auffüllung in den darunter eingebauten Naturschotter ausgespült. Das ist dringend zu vermeiden, da dadurch der Naturschotter im 1-Meterbereich zum Bemessungswasserstand belastet wird. Es besteht hierdurch das Risiko der Grundwasserbelastung. Von einem Einbau von RC Material wird abgeraten.

In der vom Gemeinderat genehmigten Kostenberechnung vom 27.09.2018 waren für die Ausführung dieser Leistungen ein Betrag von brutto 451.825,24 € vorgesehen. Dies ergibt einen Mehrpreis von brutto 57.856,64 € (12,81 %).

Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter der Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir die Firma Michael Gärtner GmbH, Eberbach mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 509.681,88 € brutto.

4. Zusammenstellung der Gesamtmaßnahme

Gewerke	Kosten brutto Kostenberechnung	Kosten brutto ohne Wartungsarbeiten Ausschreibungsergebnis	Differenz brutto
Rohbau	1.303.535,61 €	1.512.237,99 €	
Nachtrag Rohbau 01		15.123,20 €	250.920,75 €
Nachtrag Rohbau 02		27.095,17 €	
Gerüstbau	62.657,77 €	37.371,53 €	- 25.286,24 €
Zimmerarbeiten	107.220,79 €	70.359,46 €	-30.849,91 €
Nachtrag Zimmerarbeiten 01		6.011,42 €	
ÜBERTRAG:	1.473.414,17 €	1.668.198,77 €	194.784,60 €

ÜBERTRAG:	1.473.414,17 €	1.668.198,77 €	194.784,60 €
Dachabdichtung	396.596,83 €	437.870,20 €	50.563,08 €
Nachtrag Dachabdichtung 01		5.590,62 €	
Nachtrag Dachabdichtung 02		3.699,09 €	
Sektionaltore	174.305,25 €	174.750,45 €	4.015,20 €
Nachtrag Sektionaltore 01		3.570,00 €	
Elektroinstallation	490.815,50 €	508.750,00 €	17.934,50 €
Aufzugsanlage	47.600,00 €	35.213,59 €	- 12.386,41 €
Blitzschutzarbeiten	22.491,00 €	22.119,59 €	-371,41 €
Heizungsinstallation	182.091,47 €	177.151,43 €	- 4.940,04 €
Lüftungsinstallation	155.784,20 €	187.466,10 €	31.681,90 €
Sanitärinstallation	222.784,78 €	200.004,25 €	- 22.780,53 €
Abgasabsaugung	52.436,15 €	51.948,61 €	- 487,54 €
Metallbauarbeiten	169.877,93 €	147.368,41 €	-22.509,52 €
Schlosserarbeiten Stahltüren	65.920,62 €	56.909,37 €	- 9.011,25 €
Schreinerarbeiten	58.482,10 €	74.840,28 €	16.358,18 €
Baureinigung	15.470,00 €	13.378,39 €	- 2.091,61 €
Schlosserarbeiten	67.813,11 €	84.901,03 €	17.087,92 €
Rüttelklinker	106.592,35 €	138.630,24 €	32.037,89 €
Trockenbauarbeiten	89.072,93 €	77.992,01 €	-11.080,92 €
Innenputz-, Maler- und Lackierarbeiten	160.228,55 €	175.460,35 €	15.231,80 €
Estricharbeiten	54.644,90 €	39.124,94 €	-15.519,96 €
Außenputz	158.870,15 €	152.761,16 €	-6.108,99 €
Parkettarbeiten	21.771,29 €	20.896,10 €	-875,19 €
ÜBERTRAG:	4.187.063,28 €	4.458.594,98 €	271.531,70 €

ÜBERTRAG:	4.187.063,28 €	4.458.594,98 €	271.531,70 €
Fliesenarbeiten	117.300,66 €	128.322,46 €	11.021,80 €
Freianlagen	451.825,24 €	509.681,88 €	57.856,64 €
Klebebeschriftung	3.927,00 €	3.927,00 €	Preisabfrage
Atenschutzwerkstatt	107.100,00 €	107.100,00 €	Ausschreibungspaket 5
Funktechnik	40.150,60 €	40.150,60 €	Ausschreibungspaket 5
Spinde	29.750,00 €	29.750,00 €	Ausschreibungspaket 5
Schließanlage	8.330,00 €	8.330,00 €	Ausschreibungspaket 5
Werkstattausstattung	29.750,00 €	29.750,00 €	Ausschreibungspaket 5
GESAMT:	4.975.196,78 €	5.315.606,92 €	340.410,14 €

Das Gesamtergebnis liegt bei den momentan 95,60 % ausgeschriebenen Leistungen um brutto 340.410,14 € über der Kostenberechnung vom 27.09.2018. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 6,84 %.

5. Förderung

Für die beschriebene Maßnahme am Feuerwehrgerätehaus der Abteilung Eberbach - Stadt wurde ein Antrag auf Fachförderung gestellt. Dem Antrag wurde mit Bewilligungsbescheid vom 28.06.2017 stattgegeben. Die Fachförderung beträgt 675.000,00 €.

Ein Förderantrag auf den Ausgleichsstock wurde gestellt. Dem Antrag wurde mit Bewilligungsbescheid vom 14.11.2019 stattgegeben. Die Fördersumme beträgt 1.724.000,00 €.

6. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 12600000060 „Hochbau FW-Haus Eberbach“. Hier sind für das Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 4.140.250,00 € angemeldet.

7. Weiteres Vorgehen

Ausschreibungspaket 5

4,32 % der Gesamtbauleistung

Atemschutzwerkstatt, Funktechnik, Spinde, Schließanlage, Werkstattausstattung

Bearbeitungszeit Firmen 27.01.2020 - 17.02.2020

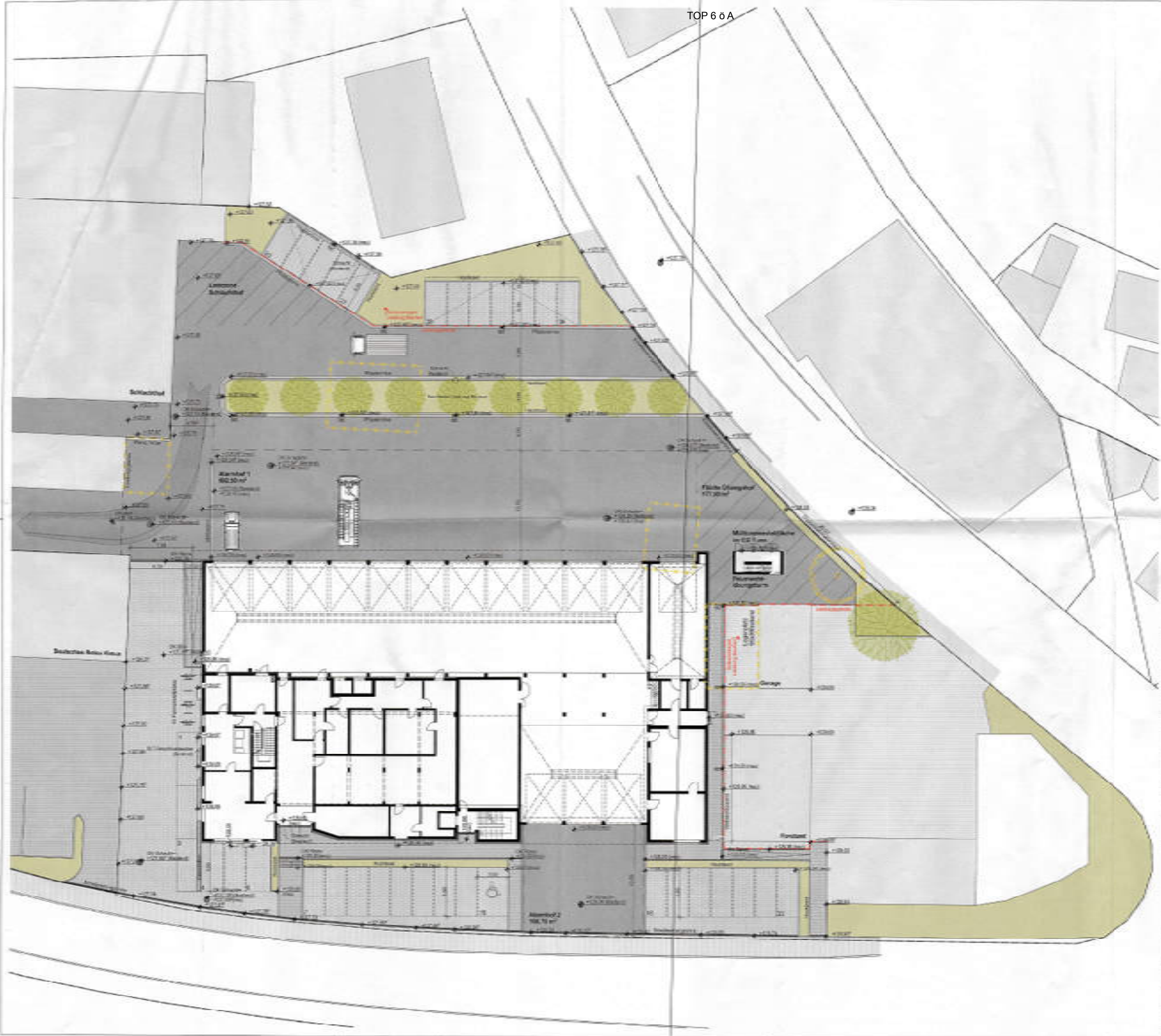
Vorberatung BUA 02.04.2020

Beschlussfassung GR 30.04.2020

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1



Peter Ruck
 GZ BAUFÜHRER

W. W. W.
 GZ ARCHITKT

BAUVERGÄBER
 Umbau und Erweiterung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eberbach
 Eisenbahnstraße 12
 69412 Eberbach

AUFGTRAGGEBER
 Stadt Eberbach
 Langenstraße 1
 69412 Eberbach
 TEL 36271 87-1
 FAX 36271 87-228
 E-MAIL: stadt@eberbach.de

ARCHITKT
 W. W. W. ARCHITKT
 Langenstraße 1
 69412 Eberbach
 TEL 36271 87-1
 FAX 36271 87-228
 E-MAIL: w.w.w.architekt@eberbach.de

BAUANTRAG
 Außenanlagen
 FWE-LPH4-AA

NR.	BEZUGS-NR.	VERZEICHNIS	VERZEICHNIS	VERZEICHNIS	VERZEICHNIS	VERZEICHNIS
01	01	01	01	01	01	01

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-213

Datum: 19.08.2019

Beschlussvorlage

Aufbau eines Hochwasserschutzregisters
Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	07.10.2019	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach	21.11.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach	15.10.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau	23.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2019	öffentlich
Gemeinderat		öffentlich

Beschlussantrag:

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf (Anlage 1) über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen wird nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG) i. v. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Nach Beratung im Bau- und Umweltausschuss sowie den Ortschaftsräten der Ortschaften Lindach, Pleutersbach und Rockenau fasste der Gemeinderat am 29.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters, sh. Beschlussvorlage Nr. 2019-080. Das Hochwasserschutzregister soll neben der Stadt Eberbach selbst, auch von privaten Vorhabenträgern in Anspruch genommen werden können.

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf auszuarbeiten und das weitere Vorgehen entsprechend mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Mit Schreiben vom 23.05.2018 hat die Bauverwaltung nachfolgende Behörden zur Stellungnahme zum beigefügten Satzungsentwurf aufgefordert:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt

Die letzte Stellungnahme ist am 29.07.2019 beim Stadtbauamt eingegangen.

Seitens der beteiligten Behörden bestehen gegen den Erlass einer Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen keine Bedenken.

Zur Frage der Stadt Eberbach wie sich der Erlass einer solchen Satzung auf die Neuaufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich eines HQ 100 auswirkt wurden seitens des Baurechtsamtes und des Wasserrechtsamtes folgende Anmerkungen vorgetragen:

Es erfolgte der Hinweis auf das sogenannte „Einzelbauvorhaben“, auf welches sich die Satzung beziehen soll. Belange eines Bebauungsplanes können nicht allgemein mit dieser Satzung geregelt werden. Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich eines HQ 100 ist das Wasserrechtsamt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2014 liegt ein „neues“ Baugebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur in den Fällen vor, in denen Flächen eines Überschwemmungsgebiets durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, oder das Nachverdichten im Innenbereich fallen nicht hierunter.

2. Weitere Vorgehensweise

Zum Inkrafttreten der Satzung ist die öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Als nächster Schritt soll im Jahr 2020 geprüft werden, welche Flächen für einen möglichen Ankauf zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters in Frage kommen. Entsprechende Mittel für einen Ankauf werden in den Haushaltsentwurf 2020 angemeldet.

Sofern geeignete Grundstücke erworben werden können, könnten in den Jahren 2021 und 2022 Maßnahmen umgesetzt werden, welche auf das Hochwasserschutzregister angerechnet werden können.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Entwurf

Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz (WG)

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. 439) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage eines Hochwasserschutzregisters

- (1) Die Stadt Eberbach führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

§ 2

Funktionsweise

- (1) Führt die Stadt Eberbach eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere
 - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
 - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
 - Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
 - Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
 - Bau von Rückhalteräumen
 - Abgrabungen
 - Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

- (3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.
- (4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.
- (5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.
- (6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

§ 3

Anrechnungsverfahren

- (1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 - einen Lageplan und Schnitte sowie
 - eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück
- (2) Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

§ 4

Kostenerstattung

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat sich der Vorhabenträger an den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen und der Gemeinde anteilig die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

§ 6 Maßstab der Kostenerstattung

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m³). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 2. Spiegelstrich.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister

Peter Reichert

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-337

Datum: 10.12.2019

Beschlussvorlage

1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB)

- a) Beschlussfassung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB;
- b) Beschlussfassung zu dem Anhörungsergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB);
- c) Billigung des geänderten Entwurfes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht;
- d) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht;

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	16.01.2020	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Brombach	23.01.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf	21.01.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau	22.01.2020	öffentlich
Bezirksbeirat Unterdiebach	22.01.2020	öffentlich
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

- a) Die Stellungnahmen der gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB an den Verfahren zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplans (FNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
- b) Es wurde eine frühzeitige Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Beteiligung seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

- c) Der Entwurf zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn wird einschließlich des Entwurfes der Begründung mit Umweltbericht mit den sich aus den Buchstaben a) ergebenden Änderungen, gebilligt.
- d) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes einschließlich des Entwurfes der Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach § 4a Abs. 2 BauGB ist die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn zu veranlassen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangssituation

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2018 die 1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplans beschlossen. Im Rahmen der Beschlussfassung wurde die Verwaltung beauftragt, den notwendigen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu veröffentlichen und eine nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden die Nachbargemeinden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgte in der Zeit vom 23.09.2019 bis einschließlich 31.10.2019.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit dem Hinweis auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde am 12.09.2019 in der Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten -, der Eberbacher Zeitung sowie im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit im Zeitraum vom 23.09.2019 bis einschließlich 31.10.2019 Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes abzugeben.

Die letzte Stellungnahme ist am 13.11.2019 eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 13.09.2019 wurden 66 Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Vorentwurf der 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplans eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso wie die umliegenden Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt. Die einzelnen Stellungnahmen gehen aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 13.11.2019 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung, zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn vom 26.07.2018 wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit während der üblichen Sprechzeiten des Stadtbauamtes wie auch der Gemeinde Schönbrunn durchzuführen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während des Offenlagezeitraums seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

4. Billigung des geänderten Planentwurfes

An der in der Beschlussvorlage 2019-098 dargestellten Plankonzeption wird im Wesentlichen festgehalten.

Im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes sollen gemäß den vorgetragenen Anregungen folgende Festlegungen ergänzend aufgenommen werden:

- Ergänzung der Bezeichnung von als Sondergebiet (SO) ausgewiesenen Flächen durch die Bezeichnung „Verbrauchermarkt“, siehe Anlage 2.
- Korrektur der Flächenausweisung auf den bebauten landwirtschaftlich genutzten Bereich beim Grundstück Flst.-Nr. 7365 der Gemarkung Haag, siehe Anlage 3.

5. Weitere Vorgehensweise

Entsprechend dem Beschlussantrag wird empfohlen für die Fortführung des Verfahrens zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn einen Beschluss zu fassen.

Nach Billigung des geänderten und ergänzten Entwurfes des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung kann die öffentliche Auslegung des Planwerks erfolgen. Die Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird für die Dauer eines Monats nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn erfolgen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden von dem Ergebnis der Beratungen unterrichtet. Gleichzeitig werden sie von der beabsichtigten Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes benachrichtigt und nach § 4 Abs. 2 BauGB im weiteren Verfahren beteiligt.

Nach dem Ablauf der Frist für die Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung und Berichtigung des FNP wäre über die erneut eingegangenen Anregungen, Anträge und Wünsche der Öffentlichkeit sowie über die erneut eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu befinden.

Gemäß § 6 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Synopse zu den eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 2: Lagepläne Sondergebiet
- Anlage 3: Lagepläne Grundstück Flst.-Nr. 7365 der Gemarkung Haag



1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
<u>Ordnungsziffer 1:</u> Stadtverwaltung Eberbach, Digitalisierung/ Breitbandkoordination, E-Mail vom 13.09.2019, eingegangen am 13.09.2019	
<p>Im gesamten Gebiet ist eine entsprechende Breitbandinfrastruktur durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar vorzusehen. Grundlage hierfür ist die Feinplanung für den FTTC bzw. FTTB Ausbau in Eberbach sowie den Stadt- und Ortsteilen.</p> <p>Der Zweckverband High-Speed-Neckar errichtet im Auftrag seiner Mitglieder eine Breitbandinfrastruktur. Die Stadt Eberbach als Mitglied des Zweckverbandes ist bestrebt, seinen Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Voraussetzungen zu bieten. Zur Glasfaserversorgung der einzelnen Gebäude (FTTH-Ausbau) ist die Verlegung von entsprechender Infrastruktur erforderlich.</p> <p>Damit die Mitverlegung dieser Infrastruktur geplant und gegebenenfalls die Tiefbaumaßnahmen ausgeschrieben werden können, wird um eine frühzeitige Einbindung bereits in der Planungsphase gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Vergangenheit wurde der Zweckverband sowie die Stelle Digitalisierung / Breitbandkoordination im Rahmen von Bebauungsplanverfahren konkret zur Planung angehört.</p>
<u>Ordnungsziffer 2</u> Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Koordinierungsstelle, Schreiben vom 13.09.2019, eingegangen am 17.09.2019	
<p>Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist kein Träger öffentlicher Belange und möchte daher im Beteiligungsverfahren nicht mit einbezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

2

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
Ordnungsziffer 3: Gemeindeverwaltung Meckesheim, Haupt- und Bauamt, Schreiben vom 18.09.2019, eingegangen am 20.09.2019	
Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Gemeinde Meckesheim keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 4: Gemeinde Neunkirchen, Bürgermeisteramt, Schreiben vom 18.09.2019, eingegangen am 20.09.2019	
Durch die Änderung werden keine Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Neunkirchen berührt. Es werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 5: Gemeindeverwaltung Zwingenberg, E-Mail vom 20.09.2019, eingegangen am 20.09.2019	
Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Gemeinde Zwingenberg keine Bedenken oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.
Ordnungsziffer 6: Gemeinde Wald-Michelbach, Schreiben vom 17.09.2019, eingegangen am 23.09.2019	
Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Gemeinde Wald-Michelbach keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 7: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Schreiben vom 17.09.2019, eingegangen am 23.09.2019	
Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt jedoch der Hinweis, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. 	Wird zur Kenntnis genommen. Bebauungspläne, welche Flächen einer Eisenbahn des Bundes überplant haben, wurden von Bahnbetriebszwecken freigestellt, bzw. werden derzeit zur Freistellung geprüft.

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

3

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Diese Flächen sind aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	
<p>Ordnungsziffer 8: Gemeindeverwaltungsverband Neckargerach – Waldbrunn, Schreiben vom 17.09.2019, eingegangen am 24.09.2019</p>	
<p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach – Waldbrunn keine Einwände.</p> <p>Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.</p>
<p>Ordnungsziffer 9: Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd, Schreiben vom 17.09.2019, eingegangen am 25.09.2019</p>	
<p>Die Belange der Stadt Neckargemünd und des GVV Neckargemünd sind durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht betroffen, weswegen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Um eine Mitteilung über das abschließende Inkrafttreten des geänderten Planes wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Ordnungsziffer 10: Gemeindeverwaltungsverband Schönau, Schreiben vom 18.09.2019, eingegangen am 23.09.2019</p>	
<p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 11: Stadt Oberzent, Bauverwaltung, Schreiben vom 24.09.2019, eingegangen am 26.09.2019</p>	
<p>Die Belange der Stadt Oberzent werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 12: Gemeinde Heddesbach, Bürgermeisteramt, Schreiben vom 24.09.2019, eingegangen am 27.09.2019</p>	
<p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen-</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

4

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
bestehen seitens der Gemeinde Heddesbach keine Bedenken oder Anregungen.	
Ordnungsziffer 13: Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, Schreiben vom 26.09.2019, eingegangen am 30.09.2019	
Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe, das Schreiben wurde weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist ebenfalls am Verfahren beteiligt.
Ordnungsziffer 14: Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 25.09.2019, eingegangen am 04.10.2019	
<p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Gesundheitsamtes keinerlei Einwände, solange alle Möglichkeiten der Lärm-, Immissions- und Emissionswertreduzierung, sowie alle Maßnahmen des Lärmschutzes beachtet werden.</p> <p>Es wird um eine Überprüfung gebeten, ob das Gebiet im Altlastenkataster geführt ist denn dann wäre ggf. das Wasserrechtsamt zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen eines konkreten Bebauungsplanverfahrens wird geprüft, ob überplante Flächen im Altlastenkataster geführt werden.</p>
Ordnungsziffer 15: Gemeinde Aglasterhausen, Bürgermeisteramt, Schreiben vom 01.10.2019, eingegangen am 04.10.2019	
Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Gemeinde Aglasterhausen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Ordnungsziffer 16: Polizeipräsidium Mannheim, E-Mail vom 08.10.2019, eingegangen am 08.10.2019	
<p>Seitens des Polizeipräsidiums Mannheim, Sachbereich Verkehr, bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine Bedenken. Zum derzeitigen Verfahrensstand werden daher keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p> <p>Seitens des Sachbereiches Prävention erfolgen nachfolgende Hinweise.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Im Rahmen der Kampagne „Städtebau und Kriminalprävention“ wird die Unterstützung bei Fragen zur Ausgestaltung des öffentlichen Raumes und zum Schutz vor Wohnungseinbrüchen angeboten, beispielsweise beim Einbau von Sicherheitstechnik. Hierzu können kostenlose Beratungen von Bauherren und Architekten erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Ausgestaltung von öffentlichen Stellplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, welche Straftaten rund um das KFZ erschweren.	Wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

5

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Parkplätze sollten daher offen angelegt werden und nicht mit Büschen und Hecken eingefasst werden, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen. Zudem sollte eine ausreichende Beleuchtung vorgesehen werden.</p> <p>Hinweise zu Grün- und Freiflächen</p> <p>Abschließend erfolgt der Hinweis, dass es sich um allgemeine Vorschläge handelt, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 17: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, E-Mail vom 15.10.2019, eingegangen am 15.10.2019</p>	
<p>Die Änderungen des Flächennutzungsplanes betreffen keine laufenden oder geplanten Flurneuerungsverfahren, somit werden keine fachlichen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.</p>
<p>Ordnungsziffer 18: Netze BW GmbH, Genehmigungsmanagement, E-Mail vom 16.10.2019, eingegangen am 16.10.2019</p>	
<p>In den Bereichen der Änderungen werden lediglich elektrische Anlagen der Mittel- und Niederspannung unterhalten.</p> <p>Bezüglich der Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.</p> <p>Um eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes für den eigenen Gebrauch wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Ordnungsziffer 19: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, E-Mail vom 16.10.2019, eingegangen am 16.10.2019</p>	
<p>Grundsätzlich bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Allerdings könnte Wald nach § 2 LWaldG durch die Planung betroffen sein. Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Vor einer geplanten Nutzung bzw. Inanspruchnahme von Waldfläche ist durch die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 LWaldG einzureichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der 1. Änderung und Berichtigung des FNP erfolgt eine Anpassung an bereits rechtsgültig abgeschlossene Bebauungspläne. Es wurden keine Waldflächen überplant, weshalb eine Waldumwandlung nach dem LWaldG nicht erforderlich wurde.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

6

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsziffer 20: Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 17.10.2019, eingegangen am 22.10.2019</p>	
<p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden nicht berührt. Allerdings sind beim weiteren Verfahrensablauf folgende Belange aus Sicht der Deutschen Bahn AG zu beachten:</p> <p><u>Stellungnahme der Produktionsplanung und –steuerung bzw. betrieblichen Infrastrukturplanung</u></p> <p>Durch den Flächennutzungsplan werden Flächen zur Entwicklung ausgewiesen, welche aufgrund des Bahnverkehrs teilweise lärmintensiver sind. Vorsorglich wird auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) hingewiesen.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe lärmintensiver Verkehrswege wird auf die Verpflichtung der Kommune hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Die DB Netz AG wird sich in keiner Form finanziell an den Schallschutzmaßnahmen (unabhängig ob aktiv oder passiv) beteiligen.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung bei der Bauleitplanung und eine Vorlage der späteren Anträge auf Baugenehmigung zur Stellungnahme wird gebeten.</p> <p>Abschließend erfolgt der Hinweis, dass der Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Die Deutsche Bahn AG behält sich vor, zu dem obengenannten Verfahren und Bebauungsplänen, die sich daraus entwickeln werden, unabhängig von vorstehenden Stellungnahmen Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeführten Bebauungsplanverfahren wurde die Deutsche Bahn AG ebenfalls beteiligt. Entsprechende Festsetzungen wurden konkret in den einzelnen Verfahren berücksichtigt.</p>
<p><u>Stellungnahme des Fachbereiches Konstruktiver Ingenieurbau</u></p> <p>Auf der Strecke 4113 Eberbach – Hanau gibt es zwei Bauwerke. Brücke von km 0,343 bis km 0,391 Erdkörper von km 0,4 bis km 0,431 l.d.B</p> <p>Auf der Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall befinden sich: Der Scheuerbergtunnel von km 21,560 bis km 21,129 Zwei Durchlässe bei km 21,391 und km 21,435 Drei Schwergewichtsmauern: links der Bahn, von km 21,427 bis km 21,497</p>	<p>Die Hinweise zu den Bauwerken werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

7

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Und eine Schwergewichtsmauer von km 21,507 bis 21,560 Sowie eine Schwergewichtsmauer rechts der Bahn von km 21,489 bis km 21,560</p> <p>Bei den Durchlässen darf der Abfluss von ankommendem Wasser nicht behindert werden und die Schächte müssen zugänglich bleiben. Die Standsicherheit der Anlagen, insbesondere der dort verlaufende Tunnel, Stützmauer sowie die Brücke dürfen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit der Anlagen zu Instandhaltungs-, Wartungs- und Entstörungsarbeiten muss jederzeit möglich sein.</p>	
<p><u>Stellungnahme der Leit- und Sicherungstechnik</u></p> <p>Bereich der Odenwaldbahn: die U-Kanal-Kabeltrasse befindet sich in Richtung Erbach bis zum Bahnübergang 1 auf der rechten und nach dem Bahnübergang 1 auf der linken Gleisseite. Änderungen der Bepflanzung, der Straßenführung bzw. der Grenzbebauung müssen in Hinsicht auf die Sichtbarkeit der Signale und auf Beeinflussung der beiden Bahnübergänge (BÜ1 und BÜ2) gesondert betrachtet werden. Hierzu liegen der Deutschen Bahn AG jedoch noch keine Maßnahmen vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Eberbach sind derzeit keine Planungen im Bereich der genannten Bahnübergänge vorgesehen.</p>
<p><u>Stellungnahme der E-Technik</u></p> <p>Um die Oberleitungsmasten ist jeweils ein Abstand von 1,50 m für Inspektionszwecke freizuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><u>Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH</u></p> <p>Der angefragte Bereich enthält links an der Bahnstrecke ein erdverlegtes Streckenfernmelde-kabel der DB Netz AG. Der Grenzabstand von > 2 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein. Die fernmeldetechnischen Kabel der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zur Wartung und Instandhaltung frei zugänglich sein. Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Plan-ausschnitt entnommen werden. Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist in der Grundlagenermittlung/ Vorplanung vor Beginn einer Baumaßnahme eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig (Übergabe Kabelmerkblatt der DB AG). Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DB AG sind einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es wird darum gebeten, spätere Bauanträge, falls</p>	<p>Im Rahmen eines Bauantragsverfahrens werden</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

8

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>sie sich auf den Nachbargrundstücken zum Bahngelände befinden, der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme als Angrenzer zuzuleiten.</p>	<p>die betroffenen Nachbarn nach § 55 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Ordnungsziffer 21: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 17.10.2019, eingegangen am 17.10.2019</p>	
<p>Es erfolgt der Hinweis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden kann. Der nach § 2 a BauGB aufzustellende Umweltbericht ist in Bearbeitung. Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen.</p> <p>Zu den genannten Bebauungsplänen und Innenbereichsflächen werden im Einzelnen noch allgemeine Anmerkungen und Hinweise gemacht, wie beispielsweise Hinweis auf angrenzende LSG-Gebiete oder Biotop- und Grünflächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der in Ausarbeitung befindliche Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird zeigen, dass ein Großteil der inhaltlich aufgenommenen Tekturpunkte hinsichtlich deren Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgearbeitet und in Form einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen wurde. Dies gilt für die Regelbepauungsplanverfahren wie auch die nach § 13 a BauGB abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren.</p>
<p>Ordnungsziffer 22: NetCom BW GmbH, E-Mail vom 18.10.2019, eingegangen am 18.10.2019</p>	
<p>Seitens der NetCom BW sind in den betroffenen Gebieten keine eigenen Planungen oder Maßnahmen vorgesehen. Eine Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.</p>
<p>Ordnungsziffer 23: Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Schreiben vom 18.10.2019, eingegangen am 22.10.2019</p>	
<p>Es wird angeregt, in der Begründung Aussagen zur Einhaltung des Gebots der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB aufzunehmen. Zumindest sollte dies für die Fläche an den jeweiligen Ortsrändern mit Außenbereichsbezug vorgenommen werden, da gerade in diesen Bereichen raumplanerische Ziel festlegungen verletzt werden können.</p> <p><u>Zur Neuaufnahme der gemischten Baufläche gem. Anlage 2.3.2 in Schönbrunn-Haag:</u></p> <p>Da sich die gerichtlich festgestellte Innenbereichseinstufung für den Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs (nur) durch das Heranrücken des Innenbereichs ergeben hat, könnte statt einer gemischten Baufläche auch eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Landwirtschaft dargestellt werden. Hierdurch wäre eine gezielte Aussage zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Innenbereichseinstufung sich nicht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur Offenlage sollen hierzu Aussagen aufgenommen werden.</p> <p>Im genehmigten Flächennutzungsplan ist die Fläche als Landwirtschaft mit dem Planzeichen „Ausiedlerhof“ dargestellt. Durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe wurde festgestellt, dass die Wohngebäude sowie die zur Landwirtschaft dienenden Betriebsgebäude einen Zusammenhang mit dem bebauten Ortsteil darstellen. Die im Vorentwurf ausgewiesene Fläche wird, in Abstimmung mit dem Baurechtsamt, auf den bebauten und landwirtschaftlich genutzten Bereich korrigiert.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

9

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>auf den Bereich hinter der rückwärtigen Bebauungskante bezieht; dieser Bereich ist nach allgemeiner Rechtsprechung und herrschender Meinung weiterhin dem Außenbereich zuzuordnen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind die Verfahrensakten sowie mindestens vier Planfertigungen, Erläuterungen, etc. zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Auf die Darstellung eines Sondergebietes soll verzichtet werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zum Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen dem Baurechtsamt zur Genehmigung in der benötigten Anzahl vorgelegt.</p>
<p>Ordnungsziffer 24: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, E-Mail vom 23.10.2019, eingegangen am 23.10.2019</p>	
<p>Planänderung für den Bereich Eberbach, Bebauungsplan Nr. 23:</p> <p>Die geänderte Darstellung einer gewerblichen Baufläche (2 Teilflächen) als „SO Einkauf“, wird für zu unbestimmt gehalten. „SO Einkauf“ sollte durch „Lebensmittelmarkt“ ergänzt werden.</p> <p>Planänderung für die Bereiche Bebauungsplan Nrn. 78 und Nr. 88:</p> <p>Mit den zur Verfügung gestellten Grundlagen lässt sich nicht erkennen, ob raumordnerische Belange aus Gründen einer Hochwasserproblematik nachteilig betroffen sein könnten. Eine abschließende Äußerung hierzu wird im Laufe des weiteren Aufstellungsverfahrens erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung wird aufgenommen und die Sondergebietsfläche „Einkauf“ durch die Bezeichnung „Verbrauchermarkt“ ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der sich derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne wird die Hochwasserproblematik untersucht und entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>
<p>Ordnungsziffer 25: IHK Rhein-Neckar, E-Mail vom 24.10.2019, eingegangen am 24.10.2019</p>	
<p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der IHK Rhein-Neckar keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es erfolgen Hinweise zu den nachfolgenden Themengebieten.</p> <p><u>„Gewerbliche Bauflächen“</u></p> <p>Für ansässige Unternehmen sowie potentielle Neuan siedlungen geeignete Entwicklungsflächen sollen von den Kommunen in ausreichender Quantität und Qualität vorgehalten werden. Der Wohlstand der Menschen und auch der Kommune hängt von der Wirtschaft ab. Die städtischen Haushalte werden zum Großteil von der Gewerbesteuer getragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Eberbach ist bestrebt neue Gewerbeflächen zu aktivieren, jedoch sind hier natürliche Grenzen in topographischer Form sowie durch Überschwemmungsgebiete gegeben. Eine Entwicklung von größeren Gewerbeflächen ist daher nicht möglich.</p> <p>Die Verwaltung versucht daher, die Innenentwicklungspotenziale zu nutzen und baut daher ein zentrales Gewerbeflächenregister auf. Ziel ist es, die vorhandenen Gewerbeflächen optimal auszunutzen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

10

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>„Wohnbauflächen“</u></p> <p>Die Steigerung der Wohnbauentwicklungsfläche ist zu unterstützen. Hierdurch können die Kommunen durch Bebauungspläne Wohngebiete ausweisen und damit den Wohnungsmangel entschärfen. Diese Verbesserungen können auch den Unternehmen helfen, Arbeitskräfte zu finden und zu halten, wodurch der Wirtschaftsstandort an Attraktivität gewinnt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch Ausweisung von neuen Bauflächen wie auch die Aktivierung von Innenbereichsflächen im Rahmen eines Flächenmanagements für Baulücken möchte die Stadt Eberbach die zur Verfügung stehenden Flächen optimal ausnutzen.</p>
<p>Ordnungsziffer 26: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 18.10.2019, eingegangen am 28.10.2019</p>	
<p>Belange der Archäologischen Denkmalpflege werden von folgenden Plangebieteten berührt:</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 85 „Badisch Schöllnbach“</u></p> <p>Das Planungsgebiet liegt im Ortskern von Schöllnbach.</p> <p><u>„Brückenstraße-Breitensteinweg“</u></p> <p>Das Planungsgebiet liegt teilweise im Stadtkern von Eberbach und betrifft auch die Stadtbefestigung. An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Künftige Baumaßnahmen im Planungsbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). Sollte die denkmalrechtliche Zustimmung aus gravierenden Gründen nicht gar verweigert werden, so kann diese mit der Auflage versehen werden (§ 7 DSchG), dass die archäologischen Befunde von ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden müssen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht liegt beim Bauherrn. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</p> <p>Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Maßnahme auf der Fläche des Verbindungsbaus bis auf die Tiefe der frostsicheren Gründung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regie-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden bei künftigen Planungen bzw. konkreten Einzelvorhaben berücksichtigt.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

11

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>rungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p>	
<p><u>Ordnungsziffer 27:</u> Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 – Umwelt, Schreiben vom 24.10.2019, eingegangen am 29.10.2019</p>	
<p>Die Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist die Höhere Naturschutzbehörde und für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, muss ein förmlicher Antrag gestellt werden, der sich explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Überwiegend werden die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde wahrgenommen. Wir gehen davon aus, dass diese ebenfalls beteiligt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, siehe ON 21.</p>
<p><u>Ordnungsziffer 28:</u> Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 28.10.2019, eingegangen am 04.11.2019</p>	
<p><u>Grundwasserschutz/ Wasserversorgung</u></p> <p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Wasserrechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises keine Bedenken. Es erfolgt der Hinweis, dass die Inhalte der jeweils betroffenen Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnungen bei der Umsetzung in die konkrete Bebauungsplanung dringend zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Kommunalabwasser/ Gewässeraufsicht</u></p> <p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Abwasserbeseitigung und der Gewässeraufsicht keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Gewässeraufsicht erfolgt der Hinweis, dass sich einige Gebete an einem Gewässer befinden. Folgende Richtlinien sind im Zuge des Bebauungsplanes und/ oder der einzelnen Bauanträge zu beachten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern im Rahmen der genannten Bebauungspläne Wasserschutzgebiete betroffen waren bzw. werden, erfolgt immer die Beteiligung des Wasserrechtsamtes, um die notwendigen Rechtsverordnungen berücksichtigen zu können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

12

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Nebenbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach § 29 WG sowie § 38 WHG ist ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern im Innenbereich einzuhalten. Im Gewässerrandstreifen sind u.a. bauliche Anlagen verboten sowie auch die Auffüllung und der Abtrag von Oberboden. • Für einige Gewässer gibt es die amtlichen Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg. Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt. Nach Abs. 2 ist eine Ausnahmegenehmigung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese sind im Vorfeld genau zu prüfen und mit dem Bebauungsplan zu bearbeiten. <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach § 78b Abs. 1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. • Da das Plangebiet bei einem HQ_{extrem} überflutet werden kann, sollen sich die Grundstückseigentümer nach § 78b Abs. 2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (Hochwasserschutzfibel August 2016) selbst und auf eigene Kosten zu sichern. • Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQ_{extrem} Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. <p><u>Altlasten/ Bodenschutz</u></p> <p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung keine Bedenken.</p> <p>Es erfolgen allgemeine Hinweise zum Bauleitverfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Sofern Plangebiete in sich in der Nähe eines Gewässers befinden, erfolgt die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens.</p> <p>Des weiteren werden Nebenbestimmungen des Wasserrechtsamtes in die Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise des Wasserrechtsamtes werden in die Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

13

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsziffer 29: Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Mail vom 31.10.2019, eingegangen am 31.10.2019</p>	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wären die gemachten Hinweise nochmals genauer zu prüfen.</p>
<p>Ordnungsziffer 30: Stadtverwaltung Eberbach, Tiefbauabteilung, Schreiben vom 06.11.2019, eingegangen am 06.11.2019</p>	
<p>Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zum jetzigen Stand seitens der Tiefbauabteilung keine Bedenken oder Anregungen. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 31: Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, E-Mail vom 11.11.2019, eingegangen am 11.11.2019</p>	
<p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ordnungsziffer 32: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Schreiben vom 28.10.2019, eingegangen am 13.11.2019</p>	
<p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung und Berichtigung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

14

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

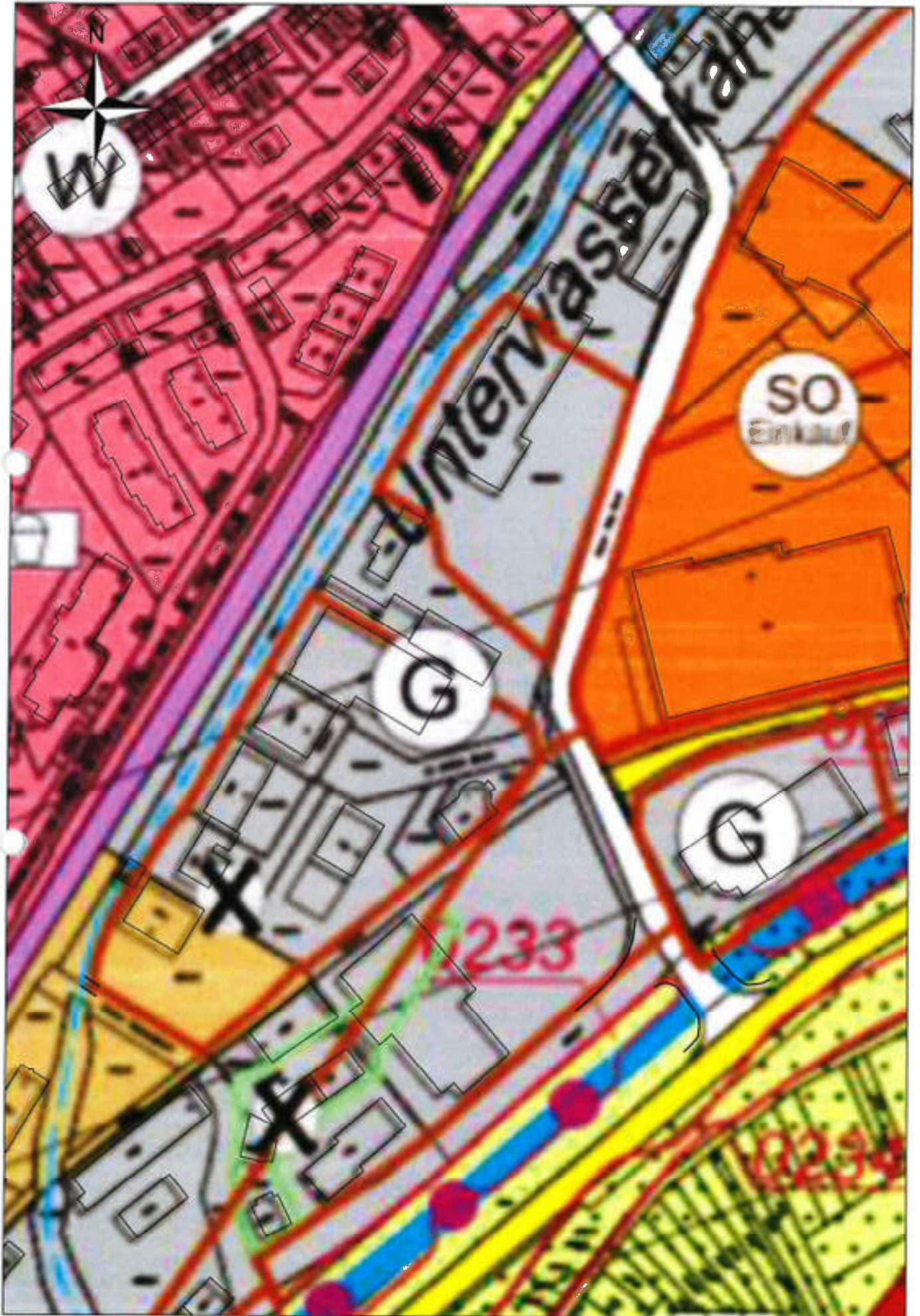
Einwände/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
---------------------	------------------------------

B – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 23.09.2019 bis einschließlich 31.10.2019.

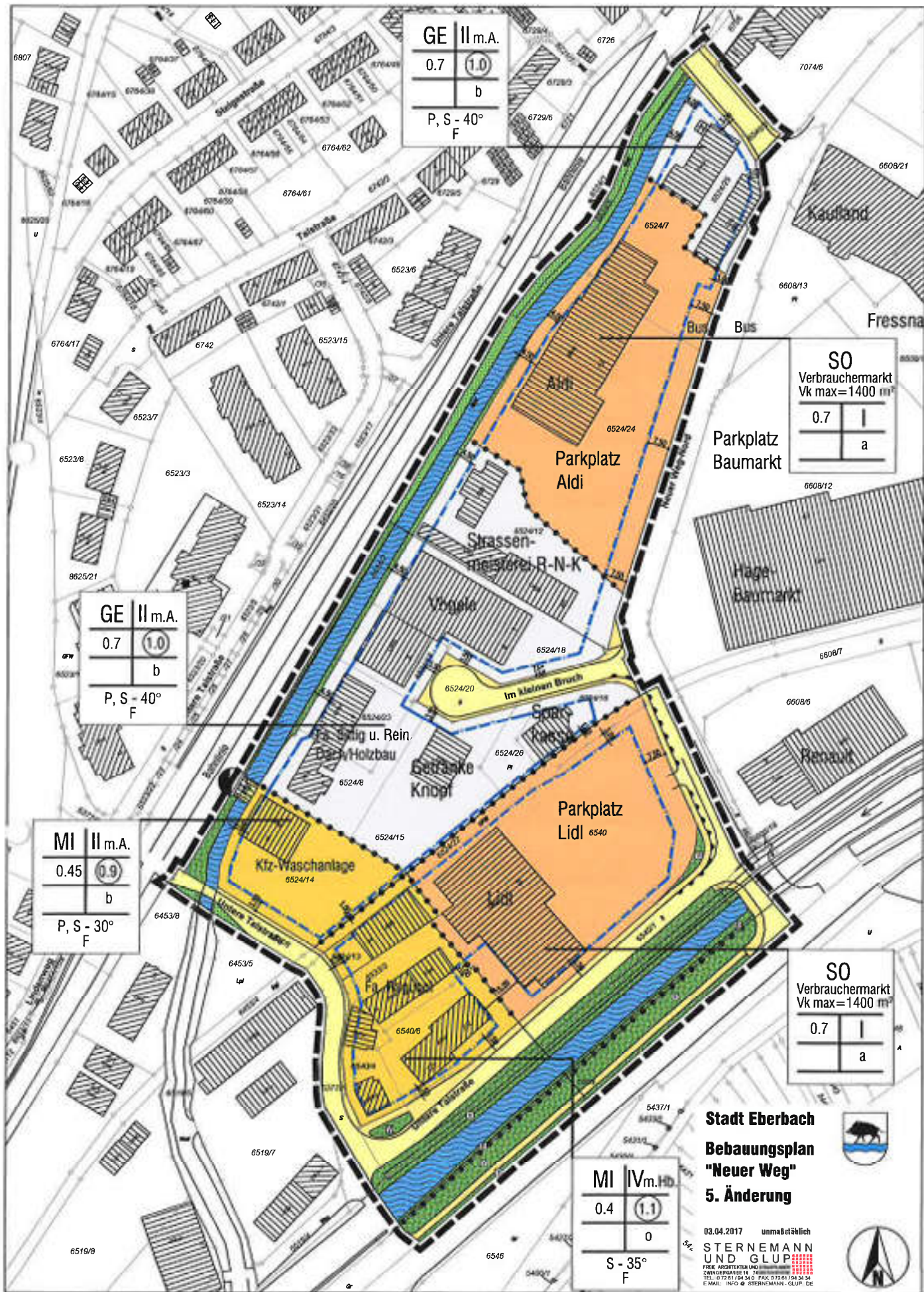
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen bzw. Stellungnahmen eingegangen.

Eberbach, den 17.12.2019



M. 1:1500

11



GE	II m.A.
0.7	1.0
b	
P, S - 40°	
F	

SO	Verbrauchermarkt
Vk max=1400 m²	
0.7	1
a	

GE	II m.A.
0.7	1.0
b	
P, S - 40°	
F	

MI	II m.A.
0.45	0.9
b	
P, S - 30°	
F	

SO	Verbrauchermarkt
Vk max=1400 m²	
0.7	1
a	

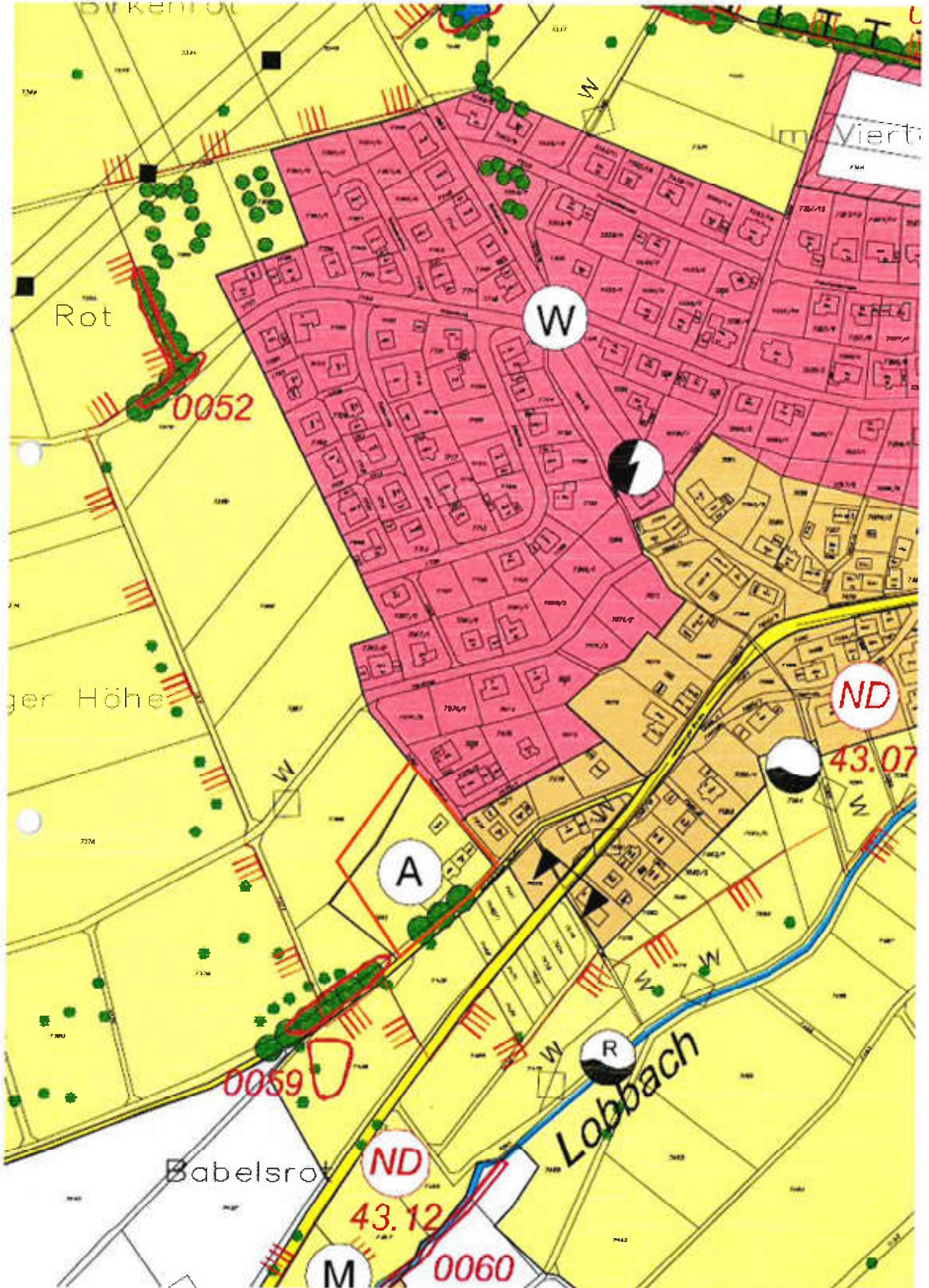
MI	IV m.A.
0.4	1.1
0	
S - 35°	
F	

Stadt Eberbach
Bebauungsplan
"Neuer Weg"
5. Änderung



03.04.2017 unmaßstäblich
STERNE MANN
UND GLUP
PLANNING ENGINEERING ARCHITECTURE
 ZWINGERGASSE 14 74074 EBERBACH
 TEL. 0 71 81 04 34 0 FAX 0 71 81 04 34 54
 E-MAIL: INFO @ STERNEMANN-GLUP.DE









Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-351

Datum: 19.12.2019

Beschlussvorlage

Entwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 4961 der Gemarkung Eberbach, Kerfenwiesen gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	16.01.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Nach § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2019 (GBl. S. 25) wird eine Teilfläche (siehe Anlage 1) des Grundstückes Flst.-Nr. 4961 der Gemarkung Eberbach, Kerfenwiesen, entwidmet.
2. Das Entwidmungsverfahren ist nach § 7 Abs. 4 StrG mit der öffentlichen Bekanntmachung abgeschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschlussvorlage 2019-177 wurde am 25.07.2019 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Waldkindergartens auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 5181 und 5193 der Gemarkung Eberbach erteilt.

Die Erschließung des Vorhabens soll über die endgültig hergestellte Erschließungsanlage „Kerfenwiesen“ erfolgen. Die Straße wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 09.10.1979 dem öffentlichen Verkehr überlassen. Im Zufahrtsbereich kann der bauordnungsrechtlich notwendige Stellplatz hergestellt werden. Die Lage geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Es ist daher eine Entwidmung dieser Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr. 4961 der Gemarkung Eberbach, Kerfenwiesen, gemäß § 7 des StrG erforderlich.

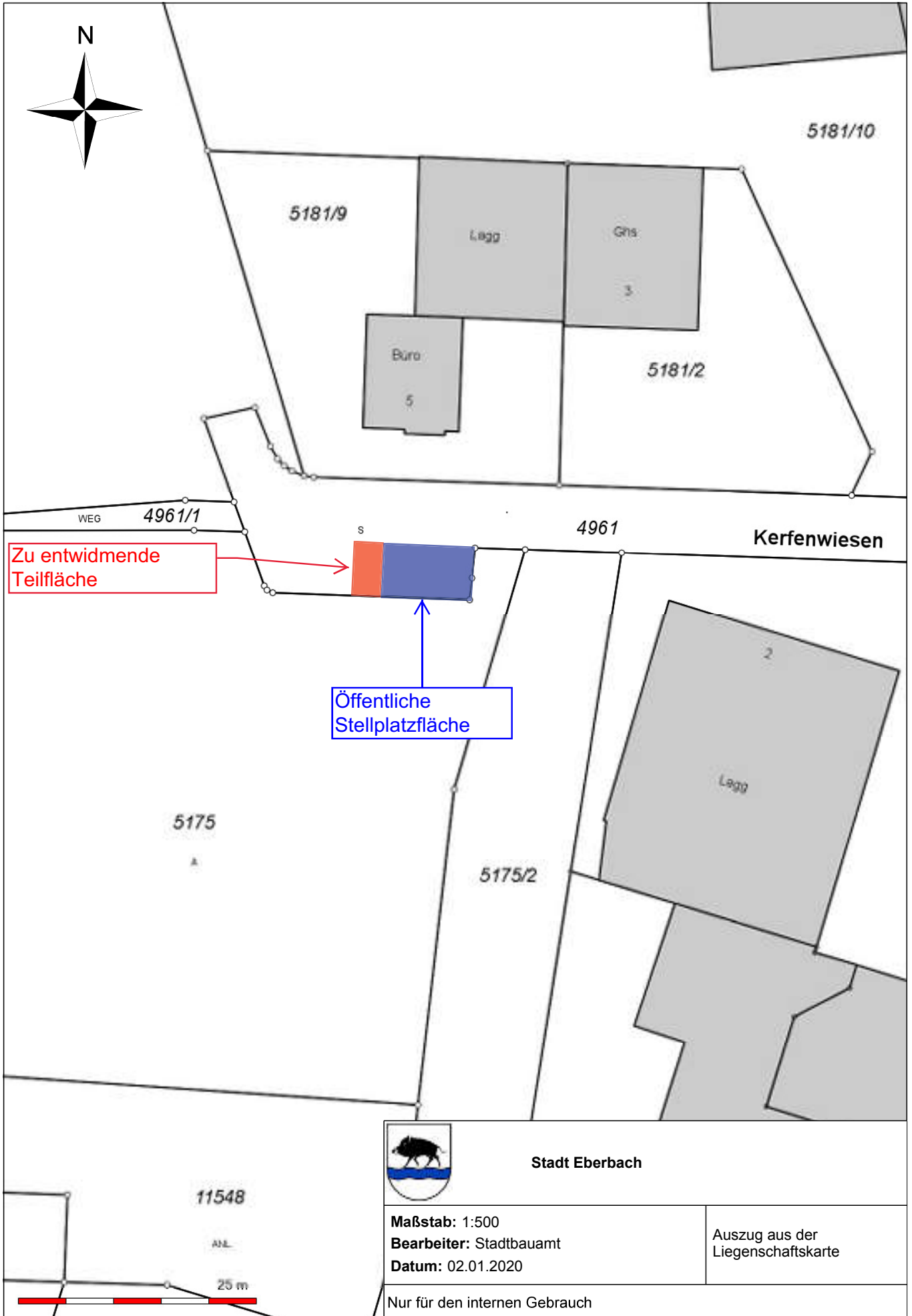
2. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Gemeinderats zur Entwidmung der in dem beigefügten Lageplan dargestellten Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr. 4961 der Gemarkung Eberbach erfolgt die gem. § 7 Abs. 4 StrG öffentliche Bekanntmachung des Entwidmungsverfahrens.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan



Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2019-339

Datum: 11.12.2019

Beschlussvorlage

Erhöhung der allgemeinen Preise der Grund-/Ersatzversorgung für die Sparte Strom zum 01.04.2020

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	13.01.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Arbeits-/Verbrauchspreise und die Grund-, Leistungs- und Verrechnungspreise der Grund-/Ersatzversorgung Strom der Stadtwerke Eberbach werden für den Haushalts-, den landwirtschaftlichen sowie für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf ab 01.04.2020 erhöht.
2. Der Arbeits-/Verbrauchspreis wird bei Eintarifzählern um 1,92 ct/kWh brutto (1,61 ct/kWh netto) erhöht.
3. Der Arbeits-/Verbrauchspreis wird bei Zweitarifzählern außerhalb und innerhalb der Schwachlastzeiten ebenfalls um 1,92 ct/kWh brutto (1,61 ct/kWh netto) erhöht.
4. Die Grund- und Verrechnungspreise werden bei Ein- und Zweitarifzählern um 1,50 €/Monat brutto (1,26 €/Monat netto) erhöht.

Sachverhalt / Begründung:

Die letzte Preiserhöhung der allgemeinen Strompreise der Grund-/Ersatzversorgung erfolgte zum 01.01.2016. Es wurde hier eine Erhöhung des Arbeitspreises um 1,79 ct/kWh brutto (1,50 ct/kWh netto) durchgeführt.

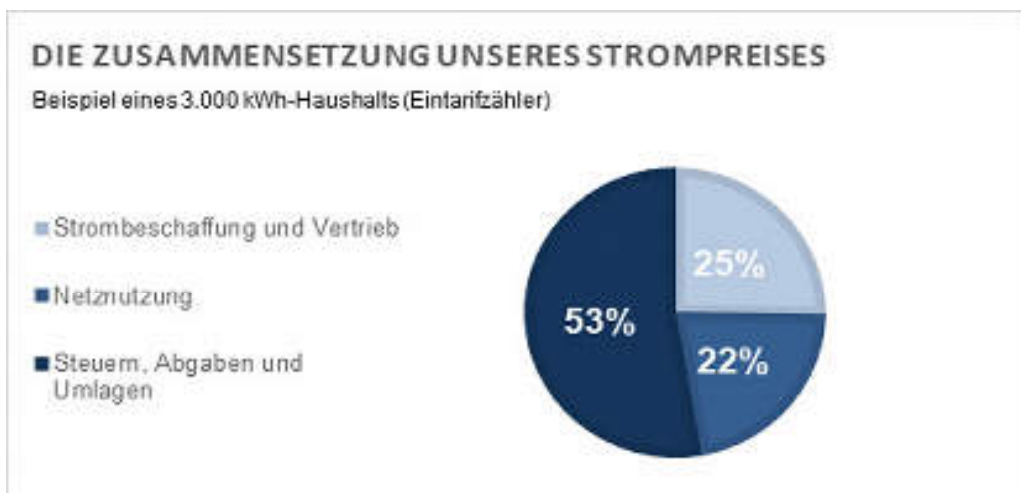
Folgende Kosten sind bei der Preisfindung zu berücksichtigen:

A.) Durch die SWE beeinflussbare Kosten

1. Energiebeschaffungskosten
2. Netznutzungsentgelte (ohne vorgelagerte Netznutzungskosten)

B.) Durch die SWE nicht beeinflussbare Kosten

1. vorgelagerte Netznutzungskosten
2. Gesetzliche Abgaben und Umlagen
 - 2.1 EEG-Umlage
 - 2.2 KWK-Umlage
 - 2.3 § 19 StromNEV-Umlage
 - 2.4 Offshore-Haftungsumlage
 - 2.5 abLaV-Umlage (Umlage für abschaltbare Lasten)
3. Steuern
 - 3.1 Stromsteuer
 - 3.2 Umsatzsteuer

**II. Begründung zur Strompreiserhöhung**

Aufgrund der zuletzt steigenden Energiebeschaffungspreise, der steigenden Abgaben und Umlagen, der steigenden Netzentgelte und der steigenden Kosten für das vorgelagerte Netz sowie der steigenden Kosten des Messstellenbetriebs nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), wird eine Preiserhöhung notwendig

Die Stadtwerke Eberbach können im Wesentlichen über die Energiebeschaffungskosten (25 % des Strompreises) ihre Preise beeinflussen. Die Strombeschaffungskosten sind im Jahr 2019 um 17 % gestiegen. Entgegen dem Trend haben die Stadtwerke Eberbach die Strompreise zum 01.01.2019 nicht erhöht. Eine weitere Kostensteigerung bei der Energiebeschaffung für das Jahr 2020 in Höhe von 25 % können die Stadtwerke Eberbach nicht nochmals abfangen.

Ein weiterer wesentlicher Kostenbestandteil stellen die Netzentgelte dar. Diese werden für das Jahr 2020 voraussichtlich um 11 % steigen. Hierzu tragen vor allem die Weitergabe der vorgelagerten Netzentgelte bei.

Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen werden sich im nächsten Jahr um 3,59 % erhöhen.

Diese Kostensteigerungen können die Stadtwerke Eberbach im Jahr 2020 nicht mehr selbst tragen. Aus diesem Grund müssen, neben den Preisen der Tarifikunden, auch die Preise der Grund- und Ersatzversorgung angepasst werden. Das führt zu einer Preiserhöhung von 1,92 ct/kWh brutto (1,61 ct/kWh netto).

Dies ist nach § 5a der Stromgrundversorgungsverordnung bei Änderung staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen möglich.

Die Preise stellen sich ab 01.04.2020 wie folgt dar:

	Haushaltsbedarf / landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher / beruflicher Bedarf	
	Preis (brutto) vor Preiserhöhung	Preis (brutto) ab 01.04.2020	Preis (brutto) vor Preiserhöhung	Preis (brutto) ab 01.04.2020
Eintarifzähler				
Verbrauchspreis (ct / kWh)	30,25	32,17	33,22	35,14
Grundpreis (€ / Jahr)	94,61	112,60	94,61	112,60
Zweitarifzähler				
Verbrauchspreis (ct/kWh) außerhalb der Schwachlastzeit (von 06:00 - 22:00 Uhr)	30,25	32,17	33,22	35,14
Verbrauchspreis (ct/kWh) innerhalb der Schwachlastzeit (von 22:00 - 06:00 Uhr)	27,10	29,01	27,10	29,01
Grundpreis (€ / Jahr)	121,26	139,25	121,26	139,25

III. Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Würden die Stadtwerke Eberbach die oben aufgeführten Kostenbestandteile nicht an den Endkunden weitergeben, wäre die Profitabilität der Stadtwerke Eberbach stark beeinträchtigt, was zu einem Jahresverlust im Jahr 2020 führen würde.

Bei einem Verzicht der Weitergabe an die Kunden hätten die Stadtwerke Eberbach Ergebniseinbußen in Höhe von ca. 95.000 Euro. Dies kann durch die Akquise weiterer Kunden und durch eine zusätzliche Optimierung des Stromeinkaufs unter Chancen-, Risikogesichtspunkten nicht kompensiert werden.

Die Preiserhöhung ist im Wirtschaftsplan 2020 abgebildet.

Die zusätzliche Belastung eines durchschnittlichen Privathaushaltes (3.000 kWh/a) in der Grund-/Ersatzversorgung beträgt 6,30 Euro/Monat (brutto), bzw. 75,60 Euro/Jahr (brutto).

Alle Kunden der Stadtwerke Eberbach haben die Möglichkeit einen Stromliefervertrag abzuschließen und in das Produkt EBERGY H₂O mit einer sog. eingeschränkten Preisgarantie bis Ende 2021 zu wechseln.

Hier würde der Kunde bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.000 kWh 8,26 Euro/Monat (brutto), bzw. 99,12 Euro/Jahr (brutto) sparen.

Die Stadtwerke Eberbach beraten ihre Kunden hierzu gerne.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2019-353

Datum: 20.12.2019

Beschlussvorlage

StEp 2030

hier: Gesellschaftsvertrag und der Ergebnisabführungsvertrag der zukünftigen Stadtwerke Eberbach GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	13.01.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt, vorbehaltlich der Anmeldung der Stadtwerke Eberbach GmbH zur Eintragung in das Handelsregister bis spätestens August 2020,

1. dem Gesellschaftsvertrag (in der Fassung vom 10.12.2019) und
2. dem Ergebnisabführungsvertrag (in der Fassung vom 06.11.2019) zu.

Sachverhalt / Begründung:Gesellschaftsvertrag:

Der Gesellschaftsvertrag der zukünftigen Stadtwerke Eberbach GmbH regelt die Rahmenbedingungen dieser privatrechtlichen Organisationsform.

Insbesondere wird der Gegenstand des Unternehmens Stadtwerke Eberbach GmbH definiert (§ 2) sowie die Rechte und Pflichten der Organe der zukünftigen Gesellschaft. Organe sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung (§ 6).

Das Stammkapital und die Stammeinlagen der GmbH (§ 4) können erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses 31.12.2019 und des Ausgliederungsvertrages zur Übertragung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auf die GmbH bestimmt werden.

Der Jahresabschluss 2019, der Ausgliederungsvertrag und die Festlegung des Stammkapitals und der Stammeinlagen müssen im Juni 2020 vom Gemeinderat

beschlossen werden, damit eine Eintragung der Stadtwerke Eberbach GmbH in das Handelsregister bis spätestens August 2020 erfolgen kann.

Für Beschlüsse des Gesellschafters sind gemäß der Hauptsatzung der Stadt Eberbach Weisungsbeschlüsse des Gemeinderates notwendig, da der Eigenbetrieb in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister der Stadt Eberbach vertreten wird (§ 12 Abs. 10).

In § 8 des Gesellschaftsvertrags ist u. a. die Zusammensetzung des Aufsichtsrats geregelt. In dem Gesellschaftsvertrag (Fassung 11.12.2019) wurden Anregungen aus der Sitzung des Aufsichtsrats der e.con GmbH vom 02.12.2019 aufgenommen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags wurde dahingehend angepasst, dass der Aufsichtsrat mit 8 Mitgliedern, die von der Stadt vorgeschlagen werden, besetzt werden soll. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Somit besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 9 Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten (§ 9 Abs. 1)

Über die Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung; nach Weisungsbeschluss durch den Gemeinderat.

Der Name des Eigenbetriebs ist derzeit noch offen. Sobald die neue Betriebssatzung beschlossen ist (voraussichtlich Februar 2020) wird der Name im Gesellschaftsvertrag ergänzt.

Weiterhin ist in § 10 Abs. 3 Nr. 11 noch ein Betrag offen:

„Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Angelegenheiten:

11. Eingehung oder Aufgabe von Miet- und Pachtverhältnissen bzw. Leasingverträgen, wenn der Jahresaufwand nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist und ein Betrag im Einzelfall in Höhe von Euro überschritten wird“.

Hier wird vorgeschlagen, den Betrag im Einzelfall auf 6.000 Euro / a festzulegen.

Ergebnisabführungsvertrag:

Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird gewährleistet, dass die Gewinne der Stadtwerke Eberbach GmbH grundsätzlich an den Eigenbetrieb abgeführt werden (§ 1).

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Jahres, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.

In diesem Vertrag ist der Eigenbetrieb Organträger und die Stadtwerke Eberbach Organgesellschaft. Der Organträger ist an der Organgesellschaft mit 100% beteiligt und verfügt über sämtliche Stimmrechte.

Damit ist Vertragszweck des Ergebnisabführungsvertrages die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft zwischen den Vertragspartnern.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag vom 10.12.2019
2. Ergebnisabführungsvertrag vom 06.11.2019

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Stadt Eberbach - Eigenbetrieb
vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Reichert
Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach

– nachstehend „Organträger“ –

und

der Stadtwerke Eberbach GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Günter Haag,
Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach

– nachstehend „Organgesellschaft“ –

– beide nachstehend auch „Vertragsparteien“ –

Präambel

Der Organträger ist an der Organgesellschaft mit 100 % beteiligt und verfügt über sämtliche Stimmrechte. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Insbesondere zum Zwecke der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Ergebnisabführungsvertrag.

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich vorbehaltlich nachfolgendem Abs. 2, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher oder während der Vertragslaufzeit gebildeter Rücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Jahres, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird.

(4) Die Regelungen des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) § 1 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

§ 3 Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung

(1) Die Ansprüche auf Abführung eines Gewinns nach § 2 dieses Vertrags entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtags der abhängigen Gesellschaft und werden am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der abhängigen Gesellschaft fällig.

(2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

(3) Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

(4) Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.

(5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß § 352 Abs. 1 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich gemäß § 352 Abs. 1 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 4 Wirksamkeit

Der Vertrag und seine Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Eberbach als Organ des Organträgers, der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ist notariell zu beurkunden. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 5 Vertragsbeginn/Vertragsdauer

(1) Bezüglich der Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt dieser Vertrag erstmals für den Gewinn oder Verlust des gesamten Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß Abs. 1 die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden kann.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die teilweise oder vollständige Übertragung (durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise) von Anteilen an der Organgesellschaft,
- b) ein Vorgang, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen,

- c) die Umwandlung der Organgesellschaft durch Spaltung, Verschmelzung, Formwechsel, oder
- d) die Umwandlung des Organträgers durch Verschmelzung oder durch Spaltung, soweit dabei die Anteile an der Organgesellschaft betroffen sind.

§ 7 Nachvertragliche Verpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, auch nach Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages noch bestehende Verpflichtungen aus diesem Ergebnisabführungsvertrag zeitnah nach deren Aufdeckung zu erfüllen und alle Schritte vorzunehmen, die gegebenenfalls notwendig sind, den Bestand der steuerlichen Organshaft auch nach deren Beendigung zu sichern.

§ 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

(2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Eberbach, den

.....

Für die Stadt Eberbach - Eigenbetrieb (Firma des Eigenbetriebs)

.....

Für die Stadtwerke Eberbach GmbH

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Eberbach GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Eberbach GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Eberbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Ausbau, die Instandhaltung und der Betrieb von Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen im Konzessionsgebiet der Stadt Eberbach und soweit kommunalrechtlich zulässig auch in anderen Konzessionsgebieten. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens **die Erzeugung**, die Beschaffung, der Handel und der Vertrieb von Energie sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen und die Förderung und Vermarktung von Umweltdienstleistungen. Daneben befasst sich die Gesellschaft auch mit dem Ausbau der Netze zu intelligenten Netzen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind oder ihn fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehenden Gegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 ff Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (in Worten: Euro). Es ist eingeteilt in Geschäftsanteile zu je 1,00 €.

(2) Am Stammkapital ist zu 100 % die Stadt Eberbach - Eigenbetrieb beteiligt. Die Stadt Eberbach hat ihrem Sondervermögen Eigenbetrieb alle Geschäftsanteile zugeordnet.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung bedarf der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt auch ein durch die Übertragung eintretender Verfall von steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlusten oder Verlustvorträgen (§§ 8c KStG, 10a GewStG).

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Den Geschäftsführern kann weiter gestattet werden, bei der Vertretung der Gesellschaft zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu handeln (§ 181 2. Alt. BGB).

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter. Sie sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Bindungen einzuhalten, die ihnen der Anstellungsvertrag auferlegt.

(3) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften als Jahresbudget mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan sowie fünfjähriger Finanzplanung zur Vorberatung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesellschaftsvertrages vorzulegen. Bei Gesamtüberschreitungen im laufenden Geschäftsjahr hat sie diese ebenfalls dem Aufsichtsrat zur Vorberatung vorzulegen. Über Entwicklungen des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig den Aufsichtsrat. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind jeweils der Stadt Eberbach zu übersenden.

(4) Der Stadt Eberbach sind zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt im Geschäftsjahr die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen (§ 95a GemO BW) zur Verfügung zu stellen sowie die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 8 Mitglieder von der Stadt Eberbach vorgeschlagen werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

(2) Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Eberbach ist kraft Amtes geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Eberbach. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Auch nach Ablauf der gemäß Satz 1 bestimmten Zeit bleibt ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Nach Ablauf der Amtszeit sollen unverzüglich neue Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden. Die Gesellschafterversammlung soll unverzüglich über deren Wahl beschließen. Ist ein vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, gilt dasselbe.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

(5) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Gemeinderat oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Unternehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Eberbach GmbH“ abgegeben.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(5) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen (Stimmbotschaften). Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine

Stimme. Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 10 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

(8) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. 3 nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden - im Verhinderungsfall des Stellvertreters - Beschlüsse durch Einholung fernmündlicher, schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht dieser Art der Beschlussfassung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden sind.

(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates, Berichtspflichten, Vergütung

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung jederzeit einen an den Aufsichtsrat zu erstattenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen, insbesondere über den Gang der Geschäfte, die Vermögens-, Rentabilitäts- und Liquiditätslage sowie die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung verlangen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;
4. Wahl des Abschlussprüfers und seine Beauftragung.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Angelegenheiten:

1. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen oder deren Organmitgliedern;
2. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
3. Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
6. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
8. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
10. Erteilung von individuellen Versorgungszusagen jeder Art an Arbeitnehmer;
11. Eingehung oder Aufgabe von Miet- und Pachtverhältnissen bzw. Leasingverträgen, wenn der Jahresaufwand nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist und ein Betrag im Einzelfall in Höhe von Euro überschritten wird;
12. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(4) Ein Zustimmungserfordernis gilt entsprechend für die Verpflichtung zur Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen. Soweit das konkrete Geschäft oder die konkrete Maßnahme bereits in einem festgestellten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist, entfällt das Erfordernis einer Einzelzustimmung durch den Aufsichtsrat nach diesem Absatz.

(5) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss weitere Geschäfte bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(6) Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss entschieden.

§ 11

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.

(2) Ist eine städtische Angelegenheit betroffen und bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, sind Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Eberbach angehören, gegenüber dem Gemeinderat und Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Gesellschaft durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen Schaden drohen könnte.

§ 12

Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten zum Zwecke der Beschlussfassung über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
2. die Teilung von Geschäftsanteilen,
3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung und die Festlegung deren allgemeinen Anstellungsbedingungen,
4. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren Entlastung,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
6. die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
7. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
8. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
9. Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft und der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,

10. Änderung und Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
11. Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
12. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
13. Entsendung von Vertretern in Organe eines Beteiligungsunternehmens,
14. die Auflösung der Gesellschaft,
15. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

(3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch die Geschäftsführung. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.

(4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

(5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die aber nicht vor Ablauf von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung der erneuten Einladung, und nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage der ersten Gesellschafterversammlung, stattfinden darf. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von den vertretenen Stimmen stets beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(6) Beschlüsse können auch - soweit gesetzlich zulässig - außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich damit im Rahmen der Abstimmung schriftlich einverstanden erklärt haben.

(7) Über jede Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung ein Protokoll zu erstellen, das die Namen aller anwesenden Personen, den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten muss, soweit nicht durch das Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

(8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

(9) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(10) Für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 12 Abs. 2 wird der Eigenbetrieb in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister der Stadt Eberbach vertreten, wenn der Werkleiter des Eigenbetriebs gleichzeitig Geschäftsführer des Beteiligungsunternehmens ist.

§ 13

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(3) Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Abschlussprüfer ist auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beauftragen.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 14

Öffentliche Prüfungen

(1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Eberbach als Gesellschafterin der Stadtwerke Eberbach GmbH bei der Gesellschaft werden der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht.

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2020-009

Datum: 13.01.2020

Beschlussvorlage

Annahme von Geld- und Sachspenden

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.01.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in der Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden und Schenkungen vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt wurden Spenden lt. Beigefügter Liste zugewendet.

Spender, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2020-009

Datum	Spender	Betrag	Spendensache Verwendungszweck
Nov. 2019	Horst Schlesinger 69429 Waldbrunn	100,00 € Sachspende	Weihnachtsbaum für den Neuen Markt
03.12.19	Reservistenkameradschaft Eberbach	1.500,00 € Geldspende	Waldkindergarten Eberbach
Oktober- Dezember	Verschiedene Spender	191,20 € Sachspende	Bücher und andere Medien für die Stadtbibliothek Eberbach